

Amtsblatt

kosten-
los!



der Verwaltungsgemeinschaft Kleinheubach
mit den Gemeinden KLEINHEUBACH - LAUDENBACH - RÜDENAU
Beilage: Mitteilungsblatt und Vereinsnachrichten der VG

Jahrgang 41

Nr. 3

7. Februar 2018



*Ein Nein aus tiefster Überzeugung
ist besser und größer als ein Ja, das nur gesagt wird,
um zu gefallen oder um Schwierigkeiten zu vermeiden.*

Mahatma Gandhi



easy Apotheke

einfach viel drin



Unsere easyAngebote gültig vom 01.02.-28.02.18

Vitamin B-Komplex-ratiopharm Kapseln

Nahrungsergänzungsmittel



-41,0%

60 Kapseln

UVP** 16,95€

9.99 €

IbuHexal akut 400 mg



Wirkstoff:
Ibuprofen

-50,6%

AVP** 5,45€

2.69 €

20 Filmtabletten

NasenDuo Nasenspray



ohne Konservierungsmittel

-41,0%

AVP** 5,75€

3.39 €

10 ml (33,90 € / 100 ml)

ACC akut 600 mg



Wirkstoff: Acetylcystein

-41,5%

AVP** 11,96€

6.99 €

20 Brausetabletten



easy Apotheke

Kleinheubach

Inhaberin: Heike Muckel
In der Seehecke 1
63924 Kleinheubach



Tel.: 09371 / 650 42 54

Fax: 09371 / 650 69 89



<https://kleinheubach.easyapotheken.de>
kleinheubach@easyapotheken.de



Mo+Di: 9:00 - 18:00 Uhr

Mi: 9:00 - 15:00 Uhr

Do+Fr: 9:00 - 18:00 Uhr

Sa: 9:00 - 13:00 Uhr

Räum- und Streupflicht bei Schnee und Glätte

Wir weisen alle Haus- und Grundstücksbesitzer auf ihre Räum- und Streupflicht hin. Nach der Gemeindeverordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter sind an Werktagen ab 7 Uhr und an Sonn- und Feiertagen ab 8 Uhr die Gehbahnen von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen wie z. B. Sand, Splitt usw. nicht jedoch Tausalz zu behandeln oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z. B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

Sind keine öffentlichen Gehwege vorhanden, so ist am Rande der öffentlichen Straße eine 1m breite durchgehende Gehbahn freizuhalten.

Die Verordnung ist im Internet unter www.kleinheubach.de oder in den Rathäusern einzusehen.

Bitte halten Sie die Verkehrswege frei und schieben Sie den geräumten Schnee auf Ihr Grundstück, nicht auf die geräumte Fahrbahn.

Wir bitten um Verständnis, dass die Räum- und Streufahrzeuge nur bei einer Mindestbreite von 3 m eingesetzt werden können und die großen Räumfahrzeuge teilweise Schnee auf den Gehweg (zurück-) schieben.

Der Winterdienst durch die drei Gemeinden erfolgt nur auf steilen und verkehrsbedeutsamen Straßen, für alle anderen Straßen nur in Ausnahmefällen. Bitte fahren Sie den winterlichen Verhältnissen angepasst.

Markt Kleinheubach
Stefan Danninger
1. Bürgermeister

Gemeinde Laudenbach
Bernd Klein
1. Bürgermeister

Gemeinde Rüdenau
Udo Käsmann
1. Bürgermeister

Bekanntmachung nach § 50 Abs. 5 BMG

Markt Kleinheubach – Gemeinde Laudenbach – Gemeinde Rüdenau

Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht von Wahlberechtigten hinsichtlich der Weitergabe ihrer Daten

Es wird darauf hingewiesen, dass die Meldebehörde nach den Vorschriften des Bundesmeldegesetzes (BMG) Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher oder kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorausgehenden

Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrade und Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen darf, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist (§ 50 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 44 Abs. 1 Satz 1 BMG). Die Geburtstage der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden (§ 50 Abs. 1 Satz 2 BMG).

Die Betroffenen haben das Recht, der Übermittlung ihrer Daten durch die Einrichtung einer Übermittlungssperre zu widersprechen (§ 50 Abs. 5 BMG). Wer bereits früher einer entsprechenden Übermittlung widersprochen hat, braucht nicht erneut zu widersprechen; die Übermittlungssperre bleibt bis zu einem schriftlichen Widerruf gespeichert. Wahlberechtigte, die ab sofort von diesem Recht Gebrauch machen möchten, können sich dazu mit uns schriftlich oder auch persönlich wie folgt in Verbindung setzen:

Anschrift Gemeinde: Verwaltungsgemeinschaft Kleinheubach
Zimmer: Bürgerbüro
Telefon: 09371/9716-16 /-17 /-21
E-Mail: dosch@kleinheubach.de / kuhn@kleinheubach.de
Öffnungszeiten: Montag – Freitag 8.00 – 12.00 Uhr, Montag 14.00 – 17.30 Uhr,
Dienstag und Donnerstag 14.00 – 16.00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Kleinheubach
Bürgerbüro

Erläuternde Hinweise hierzu:

Während bislang eine solche Bekanntmachung nur jeweils – und zwar spätestens acht Monate – vor einer staatlichen Wahl oder vor den allgemeinen Kommunalwahlen erforderlich war, muss sie künftig unabhängig von konkret anstehenden Wahlen **einmal jährlich** erfolgen.

Während bislang nach Art. 32 Abs. 1 Satz 4 MeldeG eine „öffentliche“ Bekanntmachung vorgeschrieben war, erfordert § 50 Abs. 5 BMG nun eine **ortsübliche** Bekanntmachung. Das ändert aber nichts daran, dass nach beiden Formulierungen Art. 27 Abs. 2 Satz 1 GO zur Anwendung kommt, sodass die Bekanntmachung zwingend wie bei einer gemeindlichen Satzung zu erfolgen hat.

Sirenenprobealarm

Der Probetrieb für funkgesteuerte Sirenen findet

am 17.02.2018 um 11.00 Uhr

statt.

- Rathaus der VG Kleinheubach am Rosenmontag und Faschingsdienstag geschlossen -

Wir weisen darauf hin, dass das Rathaus der VG Kleinheubach am Rosenmontag, 12.02.2018 und am Faschingsdienstag, 13.02.2018 geschlossen bleibt.

Die Dienststunden am Rosenmontag, 12.02.2018 in den Gemeinden Laudenbach und Rüdenau entfallen.

Ab Mittwoch, 14.02.2018 sind die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des Rathauses wieder zu den bekannten Öffnungszeiten für Sie da.

VG Kleinheubach

Stefan Danninger

Gemeinschaftsvorsitzender

Information vom Ordnungsamt Kleinheubach

Ein ungekennzeichneter Altkleidercontainer wurde gefunden. Der oder die Eigentümer/-in können sich gegen Nachweis im Ordnungsamt Kleinheubach melden.

Ansprechpartner: Frau Dosch 09371/9716-16 oder Frau Kuhn 09371/9716-21

Aufforderung zur Benennung von Personen für die Schöffen-Vorschlagsliste

Markt Kleinheubach – Gemeinde Laudenbach – Gemeinde Rüdenau

In diesem Jahr findet für die Geschäftsjahre 2019 - 2023 wieder die Wahl der Schöffen statt. Zur Zeit werden daher in allen Gemeinden Vorschlagslisten erarbeitet, aus denen dann durch einen beim jeweils zuständigen Amtsgericht gebildeten Schöffenwahlausschuss eine Auswahl erfolgen wird. Schöffen sind ehrenamtliche Richter am Amtsgericht und bei den Strafkammern des Landgerichts und stehen grundsätzlich gleichberechtigt neben den Berufsrichtern. Das verantwortungsvolle Amt eines Schöffen verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbstständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige Beweglichkeit und – wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes – körperliche Eignung. Es kann nur von Bürgerinnen und Bürgern mit der deutschen Staatsangehörigkeit ausgeübt werden. Sie haben nun die Möglichkeit, sich selbst für das Amt des Schöffen zu bewerben oder andere geeignete Personen vorzuschlagen. Die entsprechenden rechtlichen Bestimmungen finden Sie auszugsweise nachstehend zu diesem Schreiben.

Sie können Ihre Vorschläge bis zum **09.03.2018** schriftlich an uns richten oder bei folgender Stelle persönlich abgeben: VG Kleinheubach, Friedenstraße 2, 63924 Kleinheubach, 1. Stock, Zi.-Nr. 5.

Wir benötigen folgende Angaben: Familienname, Geburtsname, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Straße, Hausnummer, Wohnort, Beruf, ggf. Zeiten früherer Schöffen Tätigkeiten

Für Rückfragen stehen wir Ihnen persönlich oder telefonisch unter der Tel.Nr. 09371/9716-37 zur Verfügung.

Kleinheubach, 07.02.2018

Andreas Weber

Leiter der Geschäftsstelle



Auszug aus der Schöffenbekanntmachung

vom 07. November 2012 (JMBl. S. 127) zuletzt geändert am 25. Oktober 2017, Az. E8 - 3221 - II - 418/91 und IB2 - 0143 - 1 - 4

II. Abschnitt Amt der Schöffen

2. Ehrenamt; Verpflichtung zur Übernahme

2.1 Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Es kann nur von Deutschen versehen werden (§ 31 Satz 2 GVG).

2.2 Nach der Bayerischen Verfassung sind alle Bewohner Bayerns zur Übernahme von Ehrenämtern verpflichtet.

3. Unfähigkeit zum Schöffenamt (§ 32 GVG)

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

3.1 Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen¹ oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;

3.2 Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann².

4. Nicht zum Schöffenamt zu berufende Personen (§ 33 GVG)

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

4.1 Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;

4.2 Personen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;

4.3 Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;

4.4 Personen, die aus gesundheitlichen Gründen zu dem Amt nicht geeignet sind;

4.5 Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind³;

4.6 Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

5. Weitere nicht zu berufende Personen (§ 34 GVG, § 44a DRiG)

Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

- 5.1 der Bundespräsident;
- 5.2 die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
- 5.3 Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können⁴;
- 5.4 Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
- 5.5 gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer; hierzu gehören alle Personen, die zu Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaften im Sinne von § 152 Abs. 2 Sätze 1 und 3 GVG bestellt sind (Verordnung vom 21. Dezember 1995, GVBl 1996 Satz 4, BayRS 300- 1-2-J, zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Juli 2011, GVBl S. 296, ber. 2011, 340);
- 5.6 Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind;
- 5.7 Personen, die gemäß § 44a Abs. 1 DRiG nicht zum Schöffenamte berufen werden sollen, nämlich Personen, die – gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben oder – wegen einer Tätigkeit als hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik im Sinne des § 6 Abs. 4 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBl I S. 2272) oder als diesen Mitarbeitern nach § 6 Abs. 5 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes gleichgestellte Personen für das Ehrenrichteramt nicht geeignet sind.

6. Ablehnung des Schöffenamtes (§ 35 GVG)

Die Berufung zum Amte des Schöffen dürfen ablehnen:

- 6.1 Mitglieder des Bundestages, des Bundesrates, des Europäischen Parlaments oder eines Landtages;
- 6.2 Personen, die
- a) in zwei aufeinanderfolgenden Amtsperioden als ehrenamtliche Richter in der Strafrechtspflege tätig gewesen sind, sofern die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagsliste noch andauert,
 - b) in der vorhergehenden Amtsperiode die Verpflichtung eines ehrenamtlichen Richters in der Strafrechtspflege an 40 Tagen erfüllt haben oder
 - c) bereits als ehrenamtliche Richter tätig sind;
- 6.3 Ärzte, Zahnärzte, Krankenschwestern, Kinderkrankenschwestern, Krankenpfleger und Hebammen;
- 6.4 Apothekenleiter, die keinen weiteren Apotheker beschäftigen;
- 6.5 Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen die unmittelbare persönliche Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert;
- 6.6 Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Ende der Amtsperiode vollendet haben würden;
- 6.7 Personen, die glaubhaft machen, dass die Ausübung des Amtes für sie oder einen Dritten wegen Gefährdung oder erheblicher Beeinträchtigung einer ausreichenden wirtschaftlichen Lebensgrundlage eine besondere Härte bedeutet. Text: VG Kleinheubach

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren gemäß Art. 36 ff. des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) für die für die St 2309, Neubau der Anschlussstelle Miltenberg-Nord / Großheubach Gewerbegebiet Auweg

Für das oben genannte Bauvorhaben liegt der Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Unterfranken vom 24.01.2018, Nr. 32-4354.3-2/10, mit Rechtsbehelfsbelehrung und mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen zur allgemeinen Einsicht aus

bei

Verwaltungsgemeinschaft Kleinheubach
Friedenstraße 2
63924 Kleinheubach

in der Zeit (von - bis)

15.02.2018 bis einschließlich 28.02.2018

während der Dienststunden (von - bis)

Mo. – Fr.	von	08.00 bis 12.00 Uhr,
Mo.	von	14.00 bis 17.30 Uhr und
Di. und Do.	von	14.00 bis 16.00 Uhr

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können auch bei der Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg, eingesehen werden.

Da mehr als 50 Zustellungen des Planfeststellungsbeschlusses vorzunehmen wären, wird die Zustellung gemäß 74 Abs.5 BayVwVfG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss auch gegenüber allen anderen Betroffenen als zugestellt (Art. 38 Abs. 1 BayStrWG i.V.m. Art 74 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).

Der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen können auch auf den Internetseiten der Regierung von Unterfranken abgerufen werden (www.regierung.unterfranken.bayern.de → Planung + Bau → Straßenrechtliche Planfeststellungsverfahren → Aktuell laufende Planfeststellungsverfahren). Maßgeblich ist jedoch allein der Inhalt der ausgelegten Unterlagen.

Kleinheubach, 07.02.2018

Verwaltungsgemeinschaft Kleinheubach

Stefan Danninger
Gemeinschaftsvorsitzender

Neuerlass der Friedhofssatzung (FS) der Gemeinde Rüdenau

Der Gemeinderat Rüdenau hat am 23.01.2018 folgende Satzung beschlossen. Die Satzung wird gemäß Art. 26 Abs. 2 Gemeindeordnung nachstehend bekannt gemacht:

Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen (Friedhofssatzung – FS)

vom 26.01.2018

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Rüdenau folgende Satzung:

Inhalt:

I.

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Bestattungsanspruch
- § 4 Friedhofsverwaltung
- § 5 Schließung und Entwidmung

II.

Ordnungsvorschriften

- § 6 Öffnungszeiten
- § 7 Verhalten im Friedhof
- § 8 Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

III.

Grabstätten und Grabmale

- § 9 Grabstätten
- § 10 Grabarten
- § 11 Aschenreste und Urnenbeisetzungen
- § 12 Größe der Grabstätten
- § 13 Rechte an Grabstätten
- § 14 Übertragung von Nutzungsrechten
- § 15 Pflege und Instandhaltung der Gräber
- § 16 Gärtnerische Gestaltung der Gräber
- § 17 Erlaubnisvorbehalt für Grabmale und bauliche Anlagen
- § 18 Größe von Grabmalen und Einfriedungen
- § 19 Grabgestaltung
- § 20 Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmalen

IV.

Bestattungsvorschriften

- § 21 Leichenhaus
- § 22 Leichenhausbenutzungszwang
- § 23 Leichentransport
- § 24 Leichenbesorgung
- § 25 Friedhofs- und Bestattungspersonal
- § 26 Bestattung

- § 27 Anzeigepflicht und Bestattungszeitpunkt
- § 28 Ruhefrist
- § 29 Exhumierung und Umbettung

V. Schlussbestimmungen

- § 30 Anordnungen und Ersatzvornahme
- § 31 Haftungsausschluss
- § 32 Zuwiderhandlungen
- § 33 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Die Gemeinde errichtet und unterhält die folgenden Einrichtungen für das Bestattungswesen als öffentliche Einrichtungen:

- a) den Friedhof.
- b) das Leichenhaus mit Aussegnungshalle.

§ 2 Friedhofszweck

Der Friedhof dient insbesondere den verstorbenen Gemeindemitgliedern als würdige Ruhestätte und der Pflege ihres Andenkens.

§ 3 Bestattungsanspruch

(1) Auf dem Friedhof werden beigesetzt

- a) die Verstorbenen, die bei ihrem Ableben in der Gemeinde ihren Wohnsitz hatten,
- b) die Verstorbenen, die ein Nutzungsrecht an einem belegungsfähigen Grab besitzen, und ihre Familienangehörigen (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 1 BestV),
- c) die im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Bestattung anderweitig nicht sichergestellt ist,
- d) Tot- und Fehlgeburten im Sinne des Art. 6 des Bestattungsgesetzes.

(2) Die Bestattung anderer als der in Abs. 1 genannten Personen bedarf auf Antrag der besonderen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung im Einzelfall.

§ 4 Friedhofsverwaltung

Der Friedhof wird von der Gemeinde verwaltet und beaufsichtigt. Der Belegungsplan wird von der Gemeinde so geführt, dass jederzeit festgestellt werden kann, wann mit wem jedes Grab belegt wurde, wer der Grabnutzungsberechtigte ist und für welchen Zeitraum das Nutzungsrecht erworben wurde.

§ 5 Schließung und Entwidmung

(1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können im öffentlichen Interesse ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.

(2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.

(3) Die Gemeinde kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen, durch Einigung mit den Grabnutzungsberechtigten vorzeitig aufgelöst wurden oder zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit aufgehoben worden sind. Die Gemeinde kann die Entwidmung verfügen, soweit keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen und alle Ruhefristen abgelaufen sind.

(4) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte im Einvernehmen mit dem Berechtigten abgelöst werden sollen oder aufgehoben worden sind, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

(5) Im Übrigen gilt Art. 11 BestG.

II. Ordnungsvorschriften

§ 6 Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besucherverkehr geöffnet.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen oder außerhalb der vorgenannten Öffnungszeiten gestatten.

§ 7 Verhalten im Friedhof

(1) Jeder Besucher des Friedhofes hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

(2) Kinder unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofes nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

(3) Der Anordnung des Friedhofspersonals haben die Besucher Folge zu leisten. Besuchern des Friedhofs ist es insbesondere nicht gestattet

- a) Tiere mitzubringen, ausgenommen sind Blindenhunde,
- b) zu rauchen und zu lärmern,
- c) die Wege mit Fahrzeugen und Sportgeräten aller Art zu befahren. Kinderwagen, Rollstühle und vergleichbare Hilfsmittel zum Transport von Kindern, Kranken und Behinderten sind hiervon ausgenommen.
- d) Waren aller Art sowie gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
- e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Druckschriften, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
- f) Abraum und Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen Plätzen,
- g) Grabhügel, Grabeinfassungen und Grünanlagen unberechtigt zu betreten und/oder zu beschädigen,
- h) der Würde des Ortes nicht entsprechende Gefäße (z. B. Konservendosen, Plastik- und Glasflaschen sowie ähnliche Gegenstände) auf Gräbern ohne Erlaubnis aufzustellen oder solche Gefäße zwischen den Gräbern aufzubewahren,
- i) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen.

(4) Die Friedhofsverwaltung kann von den Verboten auf Antrag Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(5) Totengedenkfeiern sind der Friedhofsverwaltung spätestens vier Werktage vorher anzuzeigen und bedürfen der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung.

§ 8 Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

(1) Die Gewerbetreibenden und ihre Gehilfen haben den Regelungen der Friedhoffassung und den Anweisungen der Friedhofsverwaltung Folge zu leisten. Durch gewerbliche Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

(2) Die Friedhofswege dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung (Antrag nach § 7 Abs. 4) mit den für die Ausführung der Arbeiten oder für den Transport von Arbeitsmitteln erforderlichen Fahrzeugen befahren werden. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Friedhofsbereich beträgt Schrittempo. Bei anhaltendem Tau- oder Regenwetter kann die Friedhofsverwaltung das Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen untersagen.

(3) Die gewerblich Tätigen haften für alle Schäden, die sie oder ihre Gehilfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(4) Die Ausübung gewerbmäßiger Tätigkeiten auf dem Friedhof kann durch die Friedhofsverwaltung dauerhaft versagt werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten nicht gewährleistet ist oder wenn trotz schriftlicher Abmahnung mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder Anordnung der Friedhofsverwaltung verstoßen wird. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Abmahnung entbehrlich.

III. Grabstätten und Grabmale

§ 9 Grabstätten

(1) Die Grabstätten stehen im Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Belegungsplan, der bei der Friedhofsverwaltung innerhalb der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann.

§ 10 Grabarten

(1) Gräber im Sinne dieser Satzung sind

- a) Einzelgrabstätten
- b) Einzelgrabstätte mit Tieferlegung
- c) Familiengrabstätte
- d) Familiengrabstätte mit Tieferlegung
- e) Dreifachgrabstätte
- f) Dreifachgrabstätte mit Tieferlegung
- g) Wahlgrabstätte mit Grabkammer
- h) Kindergrabstätten
- i) Urnenerdgrabstätten (ohne Kammer)
- j) Urnenerdgrabstätte (mit Kammer)
- k) Urnengemeinschaftsgrabstätte (mit Kammer)
- l) Urnenbaumgrabstätten (mit Kammer)

(2) Die Lage der einzelnen Grabstätten wird durch die Gemeinde bestimmt und richtet sich nach dem Belegungsplan. Der Friedhof ist darin in Grabfelder aufgeteilt. Die einzelnen Grabstätten sind fortlaufend nummeriert. Bestattungen können jeweils nur in den von der Gemeinde freigegebenen Grabfeldern oder deren Teilen erfolgen.

(3) In Einzelgrabstätten und Kindergrabstätten kann in einem Einfachgrab ein Verstorbener, in einem Tiefgrab können maximal zwei Verstorbene mit gleichzeitig laufenden Ruhefristen beigesetzt werden.

(4) In Dreifachgrabstätten und Familiengrabstätten können mehrere Verstorbene beigesetzt werden. Die Anzahl der möglichen Beisetzungen Verstorbener richtet sich nach der Lage der Grabstätte. Es wird unterschieden in Einfach- und Tiefgräber. Bei einem Tiefgrab erfolgt die Bestattung übereinander. In einem Einfachfamiliengrab beträgt die Zahl der maximal zu bestattenden Verstorbenen zwei nebeneinander, in einem Tiefgrab höchstens vier bei gleichzeitig laufenden Ruhefristen. In einem Dreifachgrab beträgt die Zahl der maximal zu bestattenden Verstorbenen drei nebeneinander, in einem Tiefgrab höchstens sechs bei gleichzeitig laufenden Ruhefristen. Auf Antrag kann die Gemeinde in begründeten Ausnahmefällen auch eine Mehrfachgrabstätte vergeben, bei der die Zahl der maximal zu bestattenden Verstorbenen im Einzelfall festgelegt wird.

(5) Bei der Wahlgrabstätte mit Grabkammer beträgt die Zahl der maximal zu bestattenden Verstorbenen zwei bei gleichzeitig laufenden Ruhefristen. Die Bestattung erfolgt hierbei übereinander.

(6) Bei einer Urnenerdgrabstätte ohne Kammer können bis zu 4 Urnen bei gleichzeitig laufenden Ruhefristen aufgenommen werden. Bei allen anderen Urnengrabstätten (nach Abs. 1 Buchstaben j bis l) können bis zu 2 Urnen bei gleichzeitig laufenden Ruhefristen aufgenommen werden.

(7) Die Zuerkennung, Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt der Gemeinde.

§ 11

Aschenreste und Urnenbeisetzungen

- (1) Aschenreste und Urnen müssen den Vorschriften der §§ 17 und 27 BestV entsprechen.
- (2) Urnen können in den Urnengrabstätten nach § 10 Abs. 1 Buchstaben i bis l beigesetzt werden. Die Urnen müssen hierbei aus leicht verrottbarem Material bestehen.
- (3) Mit Einwilligung der Friedhofsverwaltung kann auch eine Urnenbeisetzung in einer bereits erworbenen Grabstätte nach § 10 Abs. 1 Buchstaben a bis h erfolgen. Der Erwerb eines Grabes nach § 10 Abs. 1 Buchstaben a bis h zur Urnenbestattung ist allerdings nicht zulässig.
- (4) In einer Urnengrabstätte dürfen die Aschenreste mehrerer Verstorbener einer Familie (vgl. § 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV) beigesetzt werden.
- (5) Für das Nutzungsrecht an Urnengrabstätten gelten die §§ 13 und 14 entsprechend.
- (6) Wird das abgelaufene Nutzungsrecht an der Grabstätte, in der die Urne bestattet ist, nicht mehr verlängert, ist die Gemeinde berechtigt bei Räumung oder Wiederbelegung der Grabstätte, an der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs Aschenreste in würdiger Weise der Erde zu übergeben und die Urne zu entsorgen.

§ 12

Größe der Grabstätten

Für die Einteilung der Grabstätten ist der Belegungsplan maßgebend. Die Gräber werden nach den jeweils erforderlichen Ausmaßen im Mischsystem ausgehoben. Die einzelnen Grabstätten haben folgende Regelausmaße (Angabe in Länge mal Breite mal Tiefe bzw. Durchmesser und Tiefe):

- a) Einzelgrabstätten: 2,00 m x 0,90 m x 1,80 m
- b) Einzelgrabstätte mit Tieferlegung: 2,00 m x 0,90 m x 2,20 m
- c) Familiengrabstätte: 2,00 m x 1,80 m x 1,80 m
- d) Familiengrabstätte mit Tieferlegung: 2,00 m x 1,80 m x 2,20 m
- e) Dreifachgrabstätte: 2,00 m x 2,70 m x 1,80 m
- f) Dreifachgrabstätte mit Tieferlegung: 2,00 m x 2,70 m x 2,20 m
- g) Wahlgrabstätte mit Grabkammer: 2,50 m x 1,00 m x 2,00 m
- h) Kindergrabstätten: 1,00 m x 0,60 m x 1,10 m
- i) Urnenerdgrabstätten (ohne Kammer): 0,80 m x 0,80 m x 0,80 m
- j) Urnenerdgrabstätte (mit Kammer): 0,80 m x 0,80 m x 0,80 m
- k) Urnengemeinschaftsgrabstätte (mit Kammer): Durchmesser 0,25 m und Tiefe 0,80 m
- l) Urnenbaumgrabstätten (mit Kammer): 0,40 m x 0,40 m x 0,80 m

§ 13

Rechte an Grabstätten

- (1) An einer belegungsfähigen Grabstätte kann ein Nutzungsrecht erworben werden. Das Nutzungsrecht wird mindestens auf die Dauer der Ruhefrist verliehen, wenn der Erwerb anlässlich eines Todesfalles erfolgt. Wird ein Grabnutzungsrecht unabhängig von einem Todesfall erworben, so wird es mindestens für die Ruhefrist zuzüglich fünf Jahre verliehen.
- (2) Das Nutzungsrecht an den Grabstätten wird nur an einzelne natürliche und volljährige Personen nach Entrichtung der Grabnutzungsgebühr (siehe Friedhofsgebührensatzung – FGS) verliehen, worüber dem Nutzungsberechtigten eine Urkunde ausgestellt wird (Graburkunde).
- (3) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann gegen erneute Zahlung der entsprechenden Grabnutzungsgebühr um weitere Jahre verlängert werden, wenn der Nutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechtes die Verlängerung bei der Friedhofsverwaltung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofs es zulässt.
- (4) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes kann die Gemeinde über die Grabstätten anderweitig verfügen. Hierüber werden die bisherigen Nutzungsberechtigten, die Angehörigen in gerader Linie und die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Gemeinde benachrichtigt.
- (5) In den Fällen, in denen die Ruhefrist der zu bestattenden Leichen oder Urnen über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an einem Grabplatz besteht, ist das Nutzungsrecht im Voraus für die Dauer der vorgeschriebenen Ruhefristen zu erwerben.
- (6) Nach Ablauf der Ruhefrist kann der Grabnutzungsrechte aus wichtigem Grund auf ein darüber hinaus

verliehenes Grabnutzungsrecht verzichten. Der Verzicht wird erst mit schriftlicher Annahme der Verzichtserklärung durch den Friedhofsträger wirksam.

(7) Jede Änderung der Anschrift des Nutzungsberechtigten ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

§ 14

Übertragung von Nutzungsrechten

(1) Zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes der Ehegatte oder ein Angehöriger beanspruchen, wenn der Nutzungsberechtigte zugunsten dieses Angehörigen schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet hat.

(2) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabnutzungsrechtes auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Nutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung zugewendet wurde. Bei einer Verfügung zugunsten mehrerer Personen hat die erstgenannte Person Vorrang. Stirbt der Nutzungsberechtigte ohne eine Verfügung hinterlassen zu haben, so kann das Nutzungsrecht auf Antrag auf die in § 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV genannten bestattungspflichtigen Personen übertragen werden. Eingetragene Lebenspartner sind den Ehegatten gleichgestellt. Innerhalb der Reihenfolge des § 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV hat die ältere Person Vorrecht vor der jüngeren. Haben Vorberechtigte innerhalb von sechs Monaten keinen Antrag auf Übertragung des Nutzungsrechts gestellt, so wird das Nutzungsrecht auf Antrag einer nachberechtigten Person verliehen. Stimmen alle Vorberechtigten zu, so kann das Nutzungsrecht auch in begründeten Einzelfällen auf einen dem Verstorbenen nahestehenden Dritten (z. B. Lebensgefährten oder Stiefkind) übertragen werden.

(3) Über die Umschreibung erhält der neue Grabnutzungsrechtigte eine Urkunde (Graburkunde).

(4) Der Anspruch auf Übertragung des Nutzungsrechts erlischt, wenn alle Berechtigten die Übernahme ablehnen oder es kein Berechtigter innerhalb eines Jahres seit Beisetzung des verstorbenen Nutzungsberechtigten übernimmt. In diesem Fall kann die Grabstätte während der Ruhefrist zur Betreuung an Personen überlassen werden, die zu dem Bestatteten eine persönliche Verbindung hatten.

(5) Bei Grabstätten, an denen nach einer Bestattung niemand das Grabnutzungsrecht nach Abs. 2 oder das Betreuungsrecht nach Abs. 4 Satz 2 übernimmt, sorgt die Friedhofsverwaltung auf Kosten eines Verpflichteten für die Erstanlage (Aufstellen eines mehrfach verwendbaren Grabmals, Begrünung) und die Pflege der Grabstätte während der Ruhefrist. Gegen vollständigen Kostenersatz können Grabnutzungsrecht und Grabmal erworben werden.

§ 15

Pflege und Instandhaltung der Gräber

(1) Jede Grabstätte ist spätestens drei Monate nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechtes würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten.

(2) Bei allen Grabstätten sind der Nutzungsberechtigte oder – sofern dieser verstorben ist – die in § 14 Abs. 2 genannten Personen zur ordnungsgemäßen Anlage, Pflege und Instandhaltung des Grabes verpflichtet.

(3) Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichtete (siehe § 14 Abs. 2) seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 30).

(4) Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten eines Verpflichteten gem. Art. 14 Abs. 2 in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen oder abzuräumen und einzuebnen.

§ 16

Gärtnerische Gestaltung der Gräber

(1) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen. Die Höhe und Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtbild des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.

(2) Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich von der Gemeinde ausgeführt. In besonderen Fällen können Ausnahmen von der Gemeinde zugelassen werden, wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden.

(3) Das Anpflanzen hochgewachsener Gehölze (Zwergsträucher, strauch- oder baumartige Pflanzen, Bäume) auf den Gräbern bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.

(4) Alle gepflanzten Gehölze gehen entschädigungslos in die Verfügungsbefugnis der Gemeinde über, wenn sie vom Nutzungsberechtigten nach Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nicht abgeräumt worden sind. Der Schnitt und die Beseitigung zu stark wachsender oder absterbender Bäume und Sträucher kann angeordnet werden. Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der hierfür dem Nutzungsberechtigten gesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten von der Friedhofsverwaltung auf seine Kosten durchgeführt (Ersatzvornahme, § 30).

(5) Verwelkte Blumen und verdorrte Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

§ 17

Erlaubnisvorbehalt für Grabmale und bauliche Anlagen

(1) Die Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf – unbeschadet sonstiger Vorschriften – der Erlaubnis der Gemeinde. Die Gemeinde ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zu treffen, die sich auf Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen beziehen.

(2) Die Erlaubnis ist rechtzeitig vor Anfertigung oder Veränderung des Grabmales oder der baulichen Anlage bei der Gemeinde durch den Grabnutzungsberechtigten zu beantragen, wobei die Maße des § 12 zugrunde zu legen sind. Dem Antrag ist zweifach beizufügen:

a) der maßstabsgetreue Grabmalentwurf bzw. der maßstabsgetreue Entwurf der baulichen Anlage mit Grundriss und Seitenansicht unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.

b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.

(3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften der §§ 18 und 19 dieser Satzung entspricht.

(4) Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmale sind nach schriftlicher Aufforderung an den Nutzungsberechtigten unter angemessener Fristsetzung zu entfernen. Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Kommt der Nutzungsberechtigte nicht fristgerecht der Aufforderung nach, so ist die Gemeinde berechtigt auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten das Grabmal zu entfernen und zu verwerten, wenn es den sicherheitsrechtlichen Anforderungen nicht genügt oder den gestalterischen Merkmalen der §§ 18 und 19 widerspricht (Ersatzvornahme, § 30).

(5) Die nicht erlaubnispflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder -kreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 18

Zulässigkeit, Größe von Grabmalen und Einfriedungen

(1) Grabmale sind bei folgenden Grabarten zulässig und dürfen hierbei folgende Maße nicht überschreiten:

- a) Einzelgrabstätten: Höhe 1,00 m, Breite 0,70 m
- b) Einzelgrabstätte mit Tieferlegung: Höhe 1,00 m, Breite 0,70 m
- c) Familiengrabstätte: Höhe 1,30, Breite 1,60 m
- d) Familiengrabstätte mit Tieferlegung: Höhe 1,30, Breite 1,60 m
- e) Dreifachgrabstätte: Höhe 1,30 m, Breite 1,60 m
- f) Dreifachgrabstätte mit Tieferlegung: Höhe 1,30 m, Breite 1,60 m
- g) Wahlgrabstätte mit Grabkammer: Höhe 1,00 m, Breite 0,70 m
- h) Kindergrabstätten: Höhe 0,60 m, Breite 0,40 m
- i) Urnenerdgrabstätten (ohne Kammer): Höhe 0,60 m, Breite 0,40 m

Bei folgenden Grabarten sind Grabmale nicht zulässig:

- Urnenerdgrabstätten mit Kammer,
- Urnengemeinschaftsgrabstätten mit Kammer und
- Urnbaumgrabstätten mit Kammer.

- (2) Eine Überschreitung ist im Einzelfall zulässig, sofern sie mit den Bestimmungen des § 19 dieser Satzung und dem Friedhofszweck vereinbar ist und die Gemeinde die Erlaubnis erteilt.
- (3) Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind. Herstellung umfasst hierbei sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt.
- (4) Der Nachweis kann von Abs. kann wie folgt erbracht werden durch
- a) eine lückenlose Dokumentation, wonach die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein ausschließlich in Mitgliedstaaten der Europäischen Union, weiteren Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz hergestellt worden sind, oder
- b) die schriftliche Erklärung einer Organisation, wonach die Herstellung ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit erfolgt ist und dies durch sachkundige und unabhängige Kontrolleure regelmäßig und unangemeldet vor Ort überprüft wird und die ausstellende Organisation weder unmittelbar noch mittelbar an der Herstellung oder am Handel mit Naturstein beteiligt ist.
- (5) Ist die Vorlage eines Nachweises nach Absatz 4 unzumutbar, genügt es, dass der Letztveräußerer schriftlich zusichert, dass ihm keine Anhaltspunkte dafür bekannt sind, dass die verwendeten Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein unter schlimmsten Formen von Kinderarbeit hergestellt worden sind und darlegt, welche wirksamen Maßnahmen ergriffen worden sind, um die Verwendung von solchen Grabsteinen und Grabeinfassungen zu vermeiden.
- (6) Eines Nachweises im Sinne von Abs. 3 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

§ 19 **Grabgestaltung**

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen müssen dem Friedhofszweck entsprechen; sie müssen so gestaltet sein, dass die Würde des Friedhofs als Ruhestätte der Verstorbenen gewahrt ist.
- (2) Bei der Urnenerdgrabstätte mit Kammer und der Urnenbaumgrabstätte mit Kammer ist jeweils eine von der Gemeinde gestellte Granitplatte (Größe 0,40 m x 0,40 m x 0,08 m) auf der Grabstätte zu verlegen. Optional kann ein Lebensbaumsymbol aufgebracht werden.
- (3) Grababdeckungen sind im alten Friedhofsteil bei folgenden Grabarten bis zu 1/3 der Grabfläche erlaubt:
- a) Einzelgrabstätten
 - b) Einzelgrabstätte mit Tieferlegung
 - c) Familiengrabstätte
 - d) Familiengrabstätte mit Tieferlegung
 - e) Dreifachgrabstätte
 - f) Dreifachgrabstätte mit Tieferlegung
 - g) Kindergrabstätten
- (4) Bei Urnenerdgrabstätten ohne Kammer sind Grababdeckungen erlaubt. Bei Urnenerdgrabstätten mit Kammer und Urnenbaumgrabstätten mit Kammer gilt Absatz 2.
- (5) Sollte eine Grababdeckung nach den Absätzen 2, 3 und 4 nicht erlaubt sein, ist sie verboten.
- (6) Bei dem Urnenerdgrab mit Kammer, dem Urnengemeinschaftsgrab mit Kammer und der Urnenbaumgrabstätte erfolgt die Gestaltung, Pflege und Instandhaltung durch die Gemeinde. Bei der Wahlgrabstätte mit Grabkammer steht ein Grabbeet in der Größe von ca. 0,80 x 0,80 m zur Gestaltung durch den Nutzungsberechtigten zur Verfügung, bei der restlichen Fläche dieser Grabart erfolgt die Gestaltung, Pflege und Instandhaltung durch die Gemeinde.

§ 20

Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmalen

(1) Jedes Grabmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft und standsicher gegründet werden. Die Fundamente sind nach den neuesten Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Baukunst durch fachkundige Firmen zu setzen. Maßgeblich für die bei der Errichtung der Grabmale geltenden anerkannten Regeln der Baukunst ist die Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen des Bundesverbandes Deutscher Steinmetze (BIV-Richtlinie) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(2) Der Grabnutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, sicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabmales oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Grabmale, die sich nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden, können nach vorangegangener schriftlicher Aufforderung auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder der in § 14 Abs. 2 genannten Personen instandgesetzt oder entfernt werden, wenn die Wiederherstellung verweigert oder innerhalb der gesetzten Frist nicht durchgeführt wird (Ersatzvornahme, § 30). Kann aufgrund der akut drohenden Gefahr durch ein nicht standsicheres Grabmal eine schriftliche Aufforderung an den Nutzungsberechtigten zur Wiederherstellung der Standsicherheit unter Fristsetzung nicht abgewartet werden, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Gefahrenstelle abzusperren, das Grabmal provisorisch zu sichern oder umzulegen.

(3) Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag handelnden Personen haften für jede durch die Errichtung von Grabmalen und baulichen Anlagen entstehenden Beschädigungen der Grab- und Friedhofsanlagen.

(4) Grabmale und bauliche Anlagen (§ 17 und § 18) dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Erlaubnis der Gemeinde entfernt werden.

(5) Nach Ablauf der Ruhezeit und des Nutzungsrechts sind die Grabmale nach einer entsprechenden Aufforderung der Gemeinde durch den vorher Nutzungsberechtigten oder den nach § 14 Abs. 2 Verpflichteten innerhalb von 3 Monaten zu entfernen. Die Grabstätten sind einzuebnen. Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichtete seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter erneuter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des vormals Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 30). Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder eines Verpflichteten abzuräumen und einzuebnen. Grabmale, Einfriedungen und sonstiger Grabschmuck gehen infolge der Eigentumsaufgabe durch den vormals Nutzungsberechtigten in das Eigentum des Friedhofsträgers über.

(6) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde. Die Entfernung oder Änderung solcher Anlagen auch nach Ablauf der Ruhefrist und des Grabnutzungsrechts bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde.

IV.

Bestattungsvorschriften

§ 21

Leichenhaus

(1) Das Leichenhaus dient der Aufbewahrung der Leichen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Verstorbener bis zur Beisetzung im Friedhof. Es darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.

(2) Die Verstorbenen werden im Leichenhaus aufgebahrt. Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Hinterbliebenen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Bestattungspflichtigen (§ 6 BestV) entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch bei entsprechender Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes.

(3) Für die Beschaffenheit von Särgen, Sargausstattungen und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften des § 30 BestV.

§ 22

Leichenhausbenutzungszwang

- (1) Jede Leiche ist spätestens 24 Stunden vor der Bestattung in das gemeindliche Leichenhaus zu verbringen.
- (2) Dies gilt nicht, wenn
- a) der Tod in einer Anstalt (z. B. Krankenhaus, Klinik, Alten- bzw. Pflegeheim u. a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,
 - b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 24 Stunden überführt wird,
 - c) die Leiche in einem privaten Krematorium verbrannt werden soll und sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen des § 17 BestV vom Träger der Bestattungsanlage geprüft werden.

§ 23

Leichentransport

Zur Beförderung von Leichen im Gemeindegebiet sind Leichenwagen zu benutzen. Die Beförderung der Leichen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen.

§ 24

Leichenbesorgung

Reinigen, Ankleiden und Einsargen der Leichen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen.

§ 25

Friedhofs- und Bestattungspersonal

- (1) Die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Einrichtungen auf dem gemeindlichen Friedhof werden von der Gemeinde hoheitlich ausgeführt, insbesondere
- a) das Ausheben und Verfüllen des Grabes einschließlich Erdabfuhr (Grabherstellung),
 - b) die Beisetzung von Urnen.

Die Gemeinde kann mit der Durchführung der hoheitlichen Tätigkeiten ein Bestattungsunternehmen als Erfüllungshelfen beauftragen.

§ 26

Bestattung

Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen sowie die Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde bzw. in Grabkammern. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab verfüllt oder die Grabkammer geschlossen ist.

§ 27

Anzeigepflicht und Bestattungszeitpunkt

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes der Gemeinde anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.
- (2) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Hinterbliebenen, dem Bestattungsunternehmen und ggf. mit dem zuständigen Pfarramt fest.

§ 28

Ruhefrist

Die Ruhefrist für Verstorbene über 10 Jahre bis zur Wiederbelegung eines Grabes beträgt 25 Jahre mit Ausnahme der Wahlgrabstätte mit Grabkammer, hier beträgt die Ruhefrist 12 Jahre. Für Verstorbene unter 10 Jahren wird die Ruhefrist auf 15 Jahre festgesetzt. Die Ruhefrist für Urnengrabstätten beträgt 15 Jahre. Die Ruhefrist beginnt am Tage der Bestattung.

§ 29

Exhumierung und Umbettung

- (1) Die Exhumierung und Umbettung von Leichen und Urnen bedarf unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde.
- (2) Soweit Exhumierungen von Leichen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur

in den Monaten Oktober bis März und zwar außerhalb der Besuchszeiten erfolgen.

(3) Zur Exhumierung und Umbettung bedarf es eines Antrages des Grabnutzungsberechtigten.

(4) Im Übrigen gilt § 21 BestV.

V. Schlussbestimmungen

§ 30 Anordnungen und Ersatzvornahme

(1) Der Friedhofsträger kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Diesen Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.

(2) Werden die in dieser Satzung festgelegten Handlungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt, kann die Gemeinde die Handlung auf Kosten des Pflichtigen vornehmen oder vornehmen lassen. Die Ersatzvornahme ist vorher schriftlich anzudrohen. Dabei ist eine angemessene Frist zu setzen. Ist der Aufenthaltsort des Pflichtigen nicht mehr zu ermitteln, so ersetzt die öffentliche Bekanntmachung die an den Pflichtigen adressierte schriftliche Androhung. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist und die Ersatzvornahme zur Abwehr einer drohenden Gefahr notwendig ist.

§ 31 Haftungsausschluss

Die Gemeinde übernimmt für die Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

§ 32 Zu widerhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i. V. mit § 17 OwiG kann mit Geldbuße von mindestens 5,- Euro und höchstens 1000,- Euro belegt werden wer:

- a) den Vorschriften über den Benutzungszwang zuwiderhandelt,
- b) die erforderliche Erlaubnis der Gemeinde nicht einholt,
- c) die erstmalige Anlage, Pflege und Instandhaltung der Grabstätten nach den §§ 15 bis 20 nicht satzungsgemäß vornimmt,
- d) sich entgegen den Bestimmungen dieser Satzung nicht ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die festgelegten Verbote missachtet.

§ 33 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Rüdenu für den Gemeindefriedhof vom 27.07.1998 in der Fassung der Änderungssatzung vom 25.01.2011 außer Kraft.

Gemeinde Rüdenu, den 26.01.2018



Udo Käsmann
1. Bürgermeister



Neuerlass der Friedhofsgebührensatzung (FGS) der Gemeinde Rüdenau

Der Gemeinderat Rüdenau hat am 23.01.2018 folgende Satzung beschlossen. Die Satzung wird gemäß Art. 26 Abs. 2 Gemeindeordnung nachstehend bekannt gemacht:

Friedhofsgebührensatzung (FGS)

der Gemeinde Rüdenau

vom 26.01.2018

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Rüdenau folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4),
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5),
 - c) sonstige Gebühren (§ 6).

§ 2

Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 28 der Friedhoffssatzung,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung, wobei eine Verlängerung nur in vollen Jahren zulässig ist,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Angefangene Jahre werden bei dieser Frist auf volle Jahre aufgerundet. Somit ist auch in diesem Fall eine Verlängerung nur in vollen Jahren zulässig.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühr

(1) Die Grabnutzungsgebühr nach § 3 Abs. 1 Buchstabe a beträgt für

a) Einzelgrabstätten	2.580,00 Euro
b) Einzelgrabstätte mit Tieferlegung	3.230,00 Euro
c) Familiengrabstätte	5.170,00 Euro
d) Familiengrabstätte mit Tieferlegung	6.470,00 Euro
e) Dreifachgrabstätte	7.760,00 Euro
f) Dreifachgrabstätte mit Tieferlegung	9.700,00 Euro
g) Wahlgrabstätte mit Grabkammer	2.950,00 Euro
h) Kindergrabstätten	770,00 Euro
i) Urnenerdgrabstätten (ohne Kammer)	1.500,00 Euro
j) Urnenerdgrabstätte (mit Kammer)	1.520,00 Euro
k) Urnengemeinschaftsgrabstätte (mit Kammer)	1.520,00 Euro
l) Urnenbaumgrabstätten (mit Kammer)	1.520,00 Euro
m) zusätzliche Urne im Erdgrab	380,00 Euro

(2) Die Grabnutzungsgebühr nach § 3 Abs. 1 Buchstaben b und c beträgt für jedes Jahr der Verlängerung für:

a) Einzelgrabstätten	103,00 Euro
b) Einzelgrabstätte mit Tieferlegung	129,00 Euro
c) Familiengrabstätte	207,00 Euro
d) Familiengrabstätte mit Tieferlegung	258,00 Euro
e) Dreifachgrabstätte	310,00 Euro
f) Dreifachgrabstätte mit Tieferlegung	388,00 Euro
g) Wahlgrabstätte mit Grabkammer	245,00 Euro
h) Kindergrabstätten	51,00 Euro
i) Urnenerdgrabstätten (ohne Kammer)	100,00 Euro
j) Urnenerdgrabstätte (mit Kammer)	101,00 Euro
k) Urnengemeinschaftsgrabstätte (mit Kammer)	101,00 Euro
l) Urnenbaumgrabstätten (mit Kammer)	101,00 Euro

§ 5 Bestattungsgebühren

(1) Die Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle (Aufbahrungsraums) beträgt pro angefangenem Benutzungstag: 70,00 Euro.

(2) Die Gebühr für das Ausheben und Verfüllen des Grabes bzw. die Urnenbeisetzung (§ 25 Friedhofssatzung) beträgt:

a) Erdbestattung: Normaltief	638,00 Euro,
b) Erdbestattung: Tieferlegung	760,00 Euro,
c) bei einer Kindergrabstätte	330,00 Euro,
d) bei einer Urnengrabstätte	310,00 Euro.

§ 6 Sonstige Gebühren

(1) Die Gebühr für eine Granitplatte ohne Baumsymbol nach §19 Abs. 2 Friedhofssatzung beträgt 140,00 Euro.

(2) Die Gebühr für eine Granitplatte mit Baumsymbol nach §19 Abs. 2 Friedhofssatzung beträgt 400,00 Euro.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Friedhofsgebühren der Gemeinde Rüdenau vom 13.12.2000 in der Fassung der Änderungssatzung vom 25.01.2011 außer Kraft.

Gemeinde Rüdenau, den 26.01.2018



Udo Käsmann
1. Bürgermeister



Mikrozensus 2018 im Januar gestartet Interviewer bitten um Auskunft

Im Jahr 2018 findet im Freistaat wie im gesamten Bundesgebiet wieder der Mikrozensus, eine gesetzlich angeordnete Stichprobenerhebung bei einem Prozent der Bevölkerung, statt. Mit dieser Erhebung werden seit 1957 laufend aktuelle Zahlen über die wirtschaftliche und soziale Lage der Bevölkerung, insbesondere der Haushalte und Familien, ermittelt. Für den überwiegenden Teil der Fragen besteht nach dem Mikrozensusgesetz Auskunftspflicht.

Der Mikrozensus 2018 enthält zudem noch Fragen zur Wohnsituation. Neben der Wohnfläche und dem Baualter der Wohnung werden unter anderem die Heizungsart und die Höhe der zu zahlenden Miete sowie die Nebenkosten erhoben. Die durch den Mikrozensus gewonnenen Informationen sind Grundlage für zahlreiche gesetzliche und politische Entscheidungen und deshalb für alle Bürger von großer Bedeutung.

Datenschutz und Geheimhaltung sind, wie bei allen Erhebungen der amtlichen Statistik, umfassend gewährleistet. Statt an der Befragung per Interview teilzunehmen, hat jeder Haushalt das Recht, den Fragebogen selbst auszufüllen und per Post an das Landesamt einzusenden.

Das Bayerische Landesamt für Statistik bittet alle Haushalte, die im Laufe des Jahres 2018 eine Ankündigung zur Mikrozensusbefragung erhalten, die Arbeit der Erhebungsbeauftragten zu unterstützen.

Nähere Informationen erhalten Sie unter
https://www.statistik.bayern.de/presse/archiv/2018/4_2018.php

Text: Bay. Landesamt für Statistik

Standesamtliche Nachrichten

Geburten

31.12.2017 Joe S c h ä f e r, Laudenbach
Eltern: Isabell und Dirk Schäfer

Sterbefälle

04.01.2018 Eberhard B e c h m a n n, Rüdenau
18.01.2018 Margarete U l l r i c h, Kleinheubach

Fundamt VG Kleinheubach

1x Siegelring
1x einzelner Schlüssel

Öffnungszeiten der VG Kleinheubach

Kleinheubach

Montag 08.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.30 Uhr
Dienstag 08.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Mittwoch 08.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag 08.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Freitag 08.00 - 12.00 Uhr

Laudenbach

Montag 10.30 - 11.30 Uhr
Donnerstag 15.00 - 16.30 Uhr

Rüdenau

Montag 16.30 - 17.30 Uhr
Freitag 11.00 - 12.00 Uhr

Impressum:

Herausgeber u. Vertrieb:
V.i.S.d.P.

VG Kleinheubach, Friedenstr. 2, 63924 Kleinheubach
Tel.: 09371/9716-28

Anzeigengestaltung, Satz und Layout:

Hansen|Werbung GmbH & Co. KG, Hauptstr. 8, 63924 Kleinheubach
Tel.: 09371/4407, Fax: 09371/69659, E-Mail: mail@hansenwerbung.de

Druck:

Dauphin-Druck, Großheubach

Auflage:

2.930 Exemplare

Für Druckfehler wird keine Haftung übernommen.

Weiterverwendung der Beiträge oder der Werbung nur mit ausdrücklicher Genehmigung von Hansen|Werbung.

ANNAHMESCHLUSS

Amtsblatt VG Kleinheubach Nr. 4:

Mittwoch, 14.02.2018, 10 Uhr.

Bitte senden Sie Ihre Textveröffentlichungen
an die VG Kleinheubach, E-Mail: info@kleinheubach.de

Anzeigen senden Sie bitte direkt an
HANSEN|WERBUNG (mail@hansenwerbung.de).
Gerne beraten wir Sie unter Tel. 09371/4407.

- Es folgt der nicht amtliche Teil -

Mit der Maus ins Rathaus

*Viele Behördengänge
jetzt auch online erledigen*



Ein besonderer Service für unsere Bürger

- 24-Stunden-Service
- Sichere und geschützte Datenübertragung
- Zeitersparnis
- Internetzugang reicht
- Ausfüllhilfe durch elektronischen Dialog
- Bequem und einfach
- Bequem und sicher mit Lastschrift bezahlen

www.kleinheubach.de

Link



Malerbetrieb

Link Malerbetrieb
Alfred Link
Aufseßring 14
63925 Laudenbach

Tel. 0 93 72 - 26 84
Fax 0 93 72 - 26 04

info@linkmalerbetrieb.de
www.linkmalerbetrieb.de



- verputzen
- malen
- tapezieren
- sanieren
- renovieren
- ausbauen




ZIMMEREI H. OETTINGER

Blockbohlenhäuser - - Dachsanierung
Neu Eindeckung - - Dämmung
Gartenhäuser - - Zimmerei
Pavillons- - Holzbau

Aufseßring 19 - 63925 Laudenbach
Telefon: 0 93 72 / 12 588 - Telefax: 0 93 72 / 92 10 11 - Handy: 0 172 / 67 07 224

© MUK Werbetechnik Tel. 09371-460796

Staller & Weiß

Geschäftsführer:
Wolfgang Ludwig und Albrecht Weiß



HEIZUNGSBAU GMBH

- Kundendienst
- sanitäre Anlagen
- Wärmepumpen
- Solaranlagen
- Holz- und Pelletheizungen
- Installation von Öl- und Gasheizungen

Laudenbach
Aufseßring 16
Tel. 09372/94823-11 • Fax 09372/94823-23
E-Mail info@staller-weiss.de

Amorbach
Steinerne Gasse 27a
Tel. 09373/2823



- Anzeige



Echt • Stark • Original im Sportheim der Eintracht

**Während der Fastenzeit ab Aschermittwoch
Paulaner Salvator vom Fass im Ausschank!**

Aschermittwoch, 14. Februar ab 12:00 Uhr
Traditionelles Heringessen

Samstag, 3. März ab 19:30 Uhr
SALVATORABEND mit „Politischer Fastenpredigt“
durch Bruder „Hannjörch“ alias Thomas Bissert

**Platzreservierungen nur gegen Kauf eines Verzehrgutscheins
in Höhe von 5,00 € pro Pers. in der Gaststätte möglich!**

Auf Ihren Besuch freut sich:
Ihre Pächterfamilie Mavrudis & die „EINTRACHT“

© www.hansenwerbung.de

der gute
RUF privat

HYBRID - nicht nur im Auto!

**Jetzt mit uns auf eine Hybrid-Heizung
umstellen und bares Geld sparen!**

© hansenwerbung.de



10% KfW-gefördert!

Die Hybrid-Wärmepumpe heizt in der Übergangszeit. Wenn es richtig kalt ist, schaltet sich Ihre Öl- oder Gasheizung dazu.

Und das Beste:

Ihre Regelung entscheidet, welche Heizform jetzt gerade die für Sie Optimale ist!



RUFprivat GmbH | Industrieweg 7 | 63924 Kleinheubach | Tel.: (0 93 71) 98 98 420 | www.rufprivat.de

MITTEILUNGSBLATT



für
die



Gemein-
den



KLEINHEUBACH

LAUDENBACH

RÜDENAU

Jahrgang 40

Nr. 3

7. Februar 2018

Buchs- und Thujazweige für Osterschmuck

Jedes Jahr verschönert Frau Ursula Wirl und ihr Team vom Heimat- und Geschichtsverein durch viele ehrenamtliche Arbeitsstunden das Ortsbild des Marktes Kleinheubach durch den Osterschmuck.

Für die Gestaltung des Osterschmucks werden Buchs-/Thujazweige und Ähnliches benötigt. Bitte wenden Sie sich an Frau Ursula Wirl, falls Sie Buchs-/Thujazweige oder Ähnliches abzugeben haben (Ursula Wirl, Hauptstraße 48 B, Kleinheubach, werktags 8-12 Uhr, Tel. 94948914, ab 13 Uhr Tel. 67289).

Carneval Club und Musikverein Rüdenua



Spendenübergabe an den Kindergarten – Musikverein und Carnevalverein spenden 500 Euro

Im Anschluss an ihren Auftritt auf dem Seniorennachmittag am Sonntag, den 17. Dezember 2017, konnten sich die Rüdenuer Kindergartenkinder noch über eine besondere Überraschung freuen: Gemeinsam überreichten CCR und Musikverein eine Spende in Höhe von 500 Euro an den Kindergarten.

Anlass für die Spende war das im vergangenen Jahr gemeinsam veranstaltete Jubiläumsfest beider Vereine. Im Rahmen dieses 3-tägigen Festes waren eine Vielzahl von befreundeten Karnevalsvereinen sowie Musikkapellen zu Gast.

Statt wie üblich Gastgeschenke als Dankeschön für das Kommen zu verteilen, hatten sich CCR und MVR etwas Besonderes ausgedacht: Alle aktiven Karnevalisten und Musiker waren aufgefordert, sich auf einer großen Unterschriftentafel zu verewigen, die zuvor liebevoll-kreativ von den Kindergartenkindern gestaltet und vorbereitet worden war. Für jede Unterschrift sollte im Nachgang des Jubiläumsfestes 1 Euro an den Kindergarten gespendet werden.

Nach Zählung aller Unterschriften und anschließendem Aufrunden auf einen glatten Betrag konnten Monika Jordan und Ferdinand Pfister, die Vorsitzenden beider Vereine, nun in feierlichem Rahmen die Spende an den Kindergarten überreichen.

An dieser Stelle bedanken sich die Vorsitzenden im Namen ihrer Vereine nochmals recht herzlich bei allen zu Gast gewesenen Musikkapellen und Karnevalisten. Erst durch deren zahlreichen Besuch wurde das Jubiläumsfest zu einem absoluten Höhepunkt des Jahres 2017. Text & Foto: Carneval Club Rüdenau und Musikverein Rüdenau e.V.

Musikverein Rüdenau e.V.

Einladung

Die Mitgliederversammlung des Musikverein Rüdenau e.V. findet am

**Samstag, 17. März 2018 um 20:00 Uhr
im Proberaum in Rüdenau statt.**

Hierzu sind alle aktiven, passiven und Ehrenmitglieder, sowie deren Ehegatten und Partner recht herzlich eingeladen.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Totenehrung
3. Bericht des Vorstandes
4. Bericht des Dirigenten
5. Bericht der Vorsitzenden der Bläserjugend
6. Bericht des Protokollbuchführers
7. Bericht der Kassiererin
8. Bericht der Kassenprüfer
9. Neuwahlen
10. Wünsche und Anträge
11. Freie Aussprache

Besondere Wünsche und Anträge bitten wir schriftlich bei der 1. Vorsitzenden Frau Monika Jordan, Schulstraße 16, 63924 Rüdenau oder per Mail an vorstand@musikverein.info einzureichen.

Im Anschluss an die Versammlung zeigen wir Bilder aus dem vergangenen Vereinsjahr. Auf den kleinen Hunger und Durst sind wir vorbereitet.

Wir würden uns freuen, Sie an diesem Abend begrüßen zu dürfen.

Musikverein Rüdenau e.V.

- Die Vorstandschaft -

Text: Musikverein Rüdenau

Jeden Tag ein bisschen besser.

REWE

Bleifuß OHG Kleinheubach

- frische Salat-Theke
- Fleisch- und Wurstwaren
- großes Obst- und Gemüsesortiment
- wöchentlich tolle Angebote

*Wir freuen uns
auf Ihren Besuch!*



KLEINHEUBACH • In der Seehecke 5 • Tel. 09371/6500314

für
Wir gestalten unsere Region.

Foto: Mairblende

Werbekonzepte | Prospekte | Kataloge | Flyer | Logos | Amtsblätter | Partner der Kommunen

HANSEN | WERBUNG.

AGENTUR MARKETING MEDIEN



Hauptstraße 8 | 63924 Kleinheubach | Telefon 09371-4407 | hansenwerbung.de

WAIDELICH-mechanik GmbH - seit über 90 Jahren
Auftragsfertiger für den weltweiten Maschinen- und Anlagenbau



Wir bieten Dir einen attraktiven Ausbildungsplatz in einem innovativen mittelständischen Familienunternehmen mit ca. 50 Mitarbeitern. Es erwarten Dich viele abwechslungsreiche und interessante Aufgaben bei guten Verdienstmöglichkeiten und Zusatzleistungen.



Wir suchen Auszubildende zum Feinwerkmechaniker m/w

- für 2018 bieten wir einen zusätzlichen Ausbildungsplatz an

- für 2019 bieten wir mehrere Ausbildungsplätze an

Während der Ausbildungszeit erwarten Dich neben den einschlägigen Ausbildungsgrundlagen interessante Tätigkeiten, wie das Programmieren, Einrichten und Bedienen von modernen CNC-Bearbeitungsmaschinen. Unser Prämiensystem -speziell für unsere Auszubildenden- ermöglicht zusätzliche Verdienstmöglichkeiten.



Betriebsbesichtigung / Schnuppertage jederzeit nach Absprache möglich

Möchtest Du Teil unseres erfahrenen und motivierten Teams werden ?
Dann richte bitte Deine aussagekräftige, schriftliche Bewerbung per Post oder per E-Mail an: info@waidelich-mechanik.de



ab SOFORT suchen wir für einen längerfristigen Zeitraum:
Aushilfskräfte (mind. 18 Jahre) im Rahmen des 450- €-Gesetzes

für Betriebs- und Maschinenreinigung
(Erfahrung als Maschinenbediener wünschenswert)

Arbeitszeit:

- **samstags von ca. 08:00 bis 14:00 Uhr**
- **jährlich die ersten 2 August-Wochen**
- **jährlich zwischen Weihnachten und Silvester**

Bewerben Sie sich schriftlich bei:
WAIDELICH-mechanik GmbH - Personalabteilung
Im Steiner 3 / 5 - 63924 Kleinheubach - Tel. 09371/4033-0

JÄGER – KAUFMANN

Im Steiner 20 • 63924 Kleinheubach
E-Mail: info@abflussreinigung-untermain.de
GmbH **Tel. 0 93 71 / 9 49 10 70**

- **Abfluss- und Kanalreinigung**
- **Kanalortung**
- **TV-Kanaluntersuchung**
- **Wurzelfräsung**
- **Leckageortung:**
Abwasser- und Wasserleitung
- **Bau- und Gebäudetrocknung**
- **Wasserschadensanierung**

www.abflussreinigung-untermain.de

Turnverein Laudenbach 1925 e.V.

Einladung zur Jahreshauptversammlung

Der Turnverein Laudenbach lädt seine Mitglieder zur

**Jahreshauptversammlung in der Turnhalle
am Freitag, den 16. Februar 2018 um 19:30 Uhr**

recht herzlich ein.

Die Vorstandschaft bittet um zahlreiche Beteiligung der Mitglieder an dieser Jahreshauptversammlung.

Text: Turnverein Laudenbach 1925 e.V

Heimat- und Geschichtsverein / Gesangverein „Sängerlust“ / Wanderverein Laudenbach

Tagesfahrt nach Karlstadt am Sonntag, 22. April 2018

Abfahrt: 8.00 Uhr an der Bushaltestelle Ecke Mainstraße

Teilnehmerpreis für Busfahrt und Stadtführung Karlstadt: 17,- €

Teilnahmebegrenzung: 40 Personen

Geplanter Tagesablauf:

10.00 bis 12.30 Uhr

Führung in der Synagoge und zu den Stätten der jüdischen Gemeinde Laudenbach: Judenhof, Mikwe, Matzenbäckerei, jüdischer Friedhof

13.00 bis 14.00 Uhr

Mittagessen.

14.00 bis 16.00 Uhr

Führung in Karlstadt und im Historischen Rathaus der Stadt.

18.30 Uhr

Rückkunft nach Laudenbach.

Die Synagoge Laudenbach gilt in ihrer äußeren Hülle als eine der ältesten erhaltenen Dorfsynagogen in Deutschland. Die Inneneinrichtung wurde 1938 völlig zerstört. Das Gebäude kann nicht beheizt werden.

Der jüdische Friedhof Laudenbach liegt auf dem Rücken des Schlossberges und kann mit dem Bus nicht angefahren werden. Am besten ist er zu Fuß zu erreichen, dazu muss man allerdings einen recht steilen Hügel hinauf (10 Minuten). Für Menschen mit Beschwerden oder die nicht so gut laufen können, organisiert der „Förderverein Synagoge Laudenbach“ Privatfahrzeuge. Für das Vormittagsprogramm fallen keine Gebühren an; der „Förderverein Synagoge Laudenbach“ würde sich aber über eine „kleine Spende in unserer Gießkanne“ sehr freuen.

Geführt werden wir am Vormittag vom Vorsitzenden des „Fördervereins“, Georg Schirmer und vom Pfleger des jüdischen Friedhofs, Georg Schnabel sowie am Nachmittag in Karlstadt von Kreisheimatpfleger Georg Büttner.

Anmeldung bei: Dorette Schlowak, Weinbergstr. 9, Tel.: 2420
Horst Eilbacher, Am Bocksberg 32, Tel.: 2741
Robert May, Alter Graben 14, Tel.: 2743

Text: Heimat- und Geschichtsverein Laudenbach

Kinder- und Jugendfeuerwehr sagt DANKE !



Die **Kinder- und Jugendfeuerwehr Laudenbach** möchte sich bei allen Spendern der Christbaum-Sammelaktion bedanken. Das gesammelte Geld fließt komplett in die Jugendkasse und kann somit für die Kinder- und Jugendarbeit verwendet werden.

Ein Dank auch an die Firmen Edel/Stahl und Malerbetrieb Link für die Bereitstellung der LKWs und Familie Meisenzahl für die Spende der Leberkäsbrötchen.

Text & Foto: Kinder- und Jugendfeuerwehr Laudenbach

Gesangverein Kleinheubach 1867

Jahreshauptversammlung

Hiermit laden wir zur Jahreshauptversammlung 2018 des Gesangvereins Kleinheubach 1867 e.V. - Gemischter Chor „Canta Nova“ und Kinder- und Jugendchor „The Young Singers“- ein. Diese findet am

**Montag, den 19. März 2018 um 20:00 Uhr in
63924 Kleinheubach, Marktstraße 28 im Proberaum (Alte Schule) statt.**

Tagesordnung:

- Begrüßung
- Totengedenken
- Bericht des Vorsitzenden
- Bericht der Schriftführerin
- Bericht des Chorleiters
- Bericht der Chorleiterin des Kinder- und Jugendchores
- Bericht der Kassiererin
- Bericht der Kassenprüfer
- Grußworte
- Neu-Wahlen
- Wünsche und Anträge

gez. Klaus Wachter, Vorsitzender
Anne Wirl (Stellvertreterin) Vorsitzende

Text: Gesangverein Kleinheubach 1867 e. V.



www.ebra.de

BESTE

Auswahl, Beratung,
Preise, Service!

TechniSat TV + Sat-Receiver



Abbildung ähnlich.

EURONICS XXL

best of electronics!

Wir haben die richtigen Geräte
für jeden Anspruch und für
jeden Geldbeutel!

In der Seehecke 3 | 63924 Kleinheubach | T 09371 4098-700 | M info@ebra.de
Mo-Fr 9.30 bis 18.30 h | Sa 9.30 bis 15.30 h



Aus alt wird neu!

Irgendwann wird es einfach Zeit für eine **Tür-Modernisierung**.

**Qualifizierte Beratung • Aufmaß vor Ort
Umweltgerechte Entsorgung • Fachgerechte Montage**

Mehr Info unter: Tel. 093 71-97 42-0 • hennig-haus.de

Hennig

HAUS • FENSTER

Hennig Haus GmbH & Co. KG
Stammsitz und Ausstellung: Großheubach
Ausstellung: Aschaffenburg bei Möbel Kempf
Ausstellung: Mömlingen hinter Raiffeisenbank

Edel/Stahl

kreative Metallgestaltung

- Geländer
- Balkone
- Treppen
- Innenausbau
- Glasvordächer
- Torautomation

Kreative Metallgestaltung GmbH
Miltenerger Str. 30
63925 Laudenbach/Main
Telefon (09372) 948110



www.edel-stahl.biz



www.fahrschule-grosskinsky.de **FAHRSCHULE**
GROSSKINSKY
Tel. 09371 / 1224
Miltenberg • Amorbach • Eichenbühl • Kleinheubach

STOP KLEINHEUBACH!

Hauptstraße 2

- Ausbildung in allen Klassen
 - optimale Ausbildung in Theorie und Praxis
 - praxisgerechte Ausbildungsfahrzeuge
- Außerdem der Spezialist für Berufskraftfahrer**
- Stapler-/Ladekran- und Gefahrgut-Ausbildung

Unterricht und Anmeldung:

Amorbach:	Montag und Donnerstag	19:00 Uhr
Eichenbühl:	Montag	19:30 Uhr
Kleinheubach:	Dienstag	19:00 Uhr
	Freitag	16:30 Uhr
Miltenberg:	Dienstag und Donnerstag	18:30 Uhr

Infos im Internet: www.fahrschule-grosskinsky.de
oder einfach anrufen: 0170/3115887



pietät kempf

Bestattungsinstitut

63897 **Miltenberg** - Eichenbühler Str. 19

Tel. 09371
99856

Erladigung der
Formalitäten
Drucksachen
Ausstellungsraum
Kundenparkplätze
Grabmachertätigkeit
Wir kommen auf
Wunsch zu Ihnen

Starkbierfest auf dem Nockherberg,
Reisen nach Berlin,
Düsseldorf, Köln,
Michaelismesse besuchen,
Bergwandern – das alles machen wir gemeinsam!



In der Hauptsache aber sind wir ein eingespieltes Team von

ANLAGENMECHANIKERN

die eine Top-Arbeit abliefern und Verstärkung suchen.

Komm in unser Team und bewirb Dich jetzt!



RUFprivat GmbH | Industrieweg 7 | 63924 Kleinheubach | Tel.: (093 71) 98 98 420 | www.rufprivat.de
eMail: bruno.bachmann@rufprivat.de

© hansenwerbung.de



Individuelle Vielfalt

Gleichgültig welcher Baustil – bei uns finden Sie
das Garagentor, das zu Ihnen und Ihrem Haus passt.

Hennig Haus GmbH & Co. KG • Stammsitz und Ausstellung: Großheubach
Ausstellungen: Aschaffenburg bei Möbel Kempf und Mömlingen hinter Raiffeisenbank

Hennig
HAUS • FENSTER

hennig-haus.de
Mehr Info unter: Tel. 093 71-97 42-0

© hansenwerbung.de



Mathias Münch

Genießen Sie
in entspannter
Atmosphäre unsere Weine
und kreativen Winzervesper.

Häckerzeit
vom 09.02. - 04.03.2018

Wir freuen uns auf Sie!

Fam. Mathias Münch
Frankenring 12
63920 Großheubach
Tel. (0 93 71) 6 55 56



WOOD'N STONE

Wellness

für die Wände! ;)

Lacke
Tapeten
Farben



STAPF

Industriestr.2 Großheubach
Tel. 09371/36 50 Fax 09371/66 09 40



GARAGEN-TOR-AKTION
gültig bis
31.12.2017

**Sektional-
tor iso 45**
Statt 1.892,- €* nur
998,- €

Das Premium-Tor von Novoferm – jetzt im Wunschlos- glücklich-Paket!

Das Aktionspaket:

- Das Premium-Tor** mit 45 mm Dämmung in moderner Grobsocke oder eleganter Großlamelle
- Mit einer von 11 attraktiven Oberflächen (typenabhängig)
- Design-Antrieb Novomatic 423
- Handsender „Mini-Novotron 522“
- **Optional** mit LED-Lichtleiste und weiterem attraktiven Zubehör zum Aktionspreis!



www.novoferm.de

LANG

Werkzeuge · Maschinen · Kleinteilewaren

Inhaber: Andreas Lang

Poststraße 9, 63924 Kleinheubach

Telefon (0 93 71) 66 960-0, Telefax (0 93 71) 66 960-20

E-Mail: info@lang-werkzeuge.de

Preis inkl. MwSt., o. Montage. *UVP des Herstellers. **Gilt für Aktionsgrößen.



Zum Goldenen
ADLER
Original indische und deutsche Küche



Kirchstr. 13 • Großheubach • Tel. 093 71-669 33 91

*Freuen Sie sich über eine
reichhaltige Auswahl an Speisen
aus internationaler Küche.*

www.adler-grossheubach.de



Unsere Angebote

- Dauerpflege
- Kurzzeitpflege
- Tagespflege
- Ambulante Pflege
- Hausnotruf
- Essen auf Rädern
- Partyservice



Pflegeheim im St. Elisabethenstift

GmbH

Geschäftsführerin: Gisela Zöller
Hauptstr. 18, 63920 Großheubach
Tel.: (0 93 71) 97 23-0, Fax: 97 23-19
email: mail@st-elisabethenstift.de
www.st-elisabethenstift.de

Unsere Verwaltung ist täglich von 7:00 bis
20:00 Uhr für Sie da, auch sonn- u. feiertags!

bpa

Bundesverband privater Anbieter
sozialer Dienste e.V.



Küchen
ganz individuell
**passgenau
vom Hersteller**

Brümat GmbH

Brümat GmbH • Hauptstr. 9 • 63928 Eichenbühl • Tel.: 09371 - 94994-0 • www.bruemat.de



Wir sind Ihr zuverlässiger Partner für:

- Wohnhäuser und Aufstockungen
- Dachsanierungen, Gauben
- Dachstühle, Carports, Pergolen
- Roto Dachfenster
- Energieberatung
- Spenglerarbeiten
- Balkone

Wir stellen ab sofort ein: gelernte Zimmerer

Engelbergweg 14a • 63920 Großheubach

Telefon: 09371/9489252 • Internet: www.roll-koenig-holzbau.de

Email: info@roll-koenig-holzbau.de

SOZIALSTATION KLEINHEUBACH

FACHLICH • FÜRSORGLICH • VOR ORT

- Pflege
- Betreuung
- Hauswirtschaftliche Unterstützung
- Essen auf Rädern
- Hausnotruf

Immer zur Stelle wenn Sie uns brauchen!

Tel. 0 93 71 / 56 05

www.caritas-mil.de

Sozialstation Kleinheubach

Seehecke 5 | Laden 3 | 63924 Kleinheubach

E-Mail: sozialstation@caritas-mil.de

Not sehen und handeln.

C a r i t a s



Platz frei!

Jetzt sofort zu Ford.
Kraftfahrzeug
Mechatroniker

Sie wollen sich verändern?
Sie sind engagiert und motiviert?
Berufsanfänger willkommen!

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

FAHREN NEU ERFAHREN.

0 9372 - 94 48 66 ERLENBACH AUTOHAUS-TEUBER.DE
info@autohaus-teuber.de

**AUTOHAUS
TEUBER**



DAS WIRTSCHAUS

FASCHING IM WIRTSCHAUS

Nach dem Umzug geht die Party weiter!
Am Faschingssonntag, 11. Februar ab
15:11 Uhr steigt im Wirtshaus die große
FASCHINGSPARTY mit DJ Mat Miller

Am Aschermittwoch ab 18:00 Uhr
STARKBIERABEND

DAS WIRTSCHAUS
Römerstraße 4
63785 Obernburg

Telefon: 06022 5060630
E-Mail: info@wirtshaus-obernburg.de
www.wirtshaus-obernburg.de/events

Besucht uns auch auf Facebook:
<https://www.facebook.com/wirtshausobernburg/>

Wetten, dass unser Erdgas günstiger ist?

Persönlich, nah und nachhaltig – Erdgas vom Versorger aus Ihrer Region!

Machen Sie jetzt den gasuf Preis-Check!



Sie werden in jedem Fall gewinnen!

Gewinnen Sie die Wette, erhalten Sie von uns einen Gaststättengutschein im **Wert von 25 Euro** ohne jede weitere Verpflichtung für Sie. Gewinnen wir die Wette, erhalten Sie ein **Angebot, um mit unseren günstigen Gaspreisen zu sparen und obendrauf einen attraktiven WillkommenZurück-BONUS.***

Und so einfach geht's:

- Basis der Wette ist Ihre letzte Erdgasrechnung (nicht älter als 12 Monate)
- Nehmen Sie damit Kontakt zu uns auf:
 - Per Telefon: **0800 27 94-300** (kostenfrei)
 - Persönlich: **Nürnberger Straße 125, 97076 Würzburg**
 - Per E-Mail: **wette@gasuf.de** (Rechnungsfoto und Rückrufnummer nicht vergessen)
 - Über unsere Internetseite: **www.gasuf.de/preiswette**
- Anhand Ihrer Daten errechnen wir Ihnen dann Ihren Preisvorteil und Ihren WillkommenZurück-BONUS.

In den nächsten Tagen informiert Sie ein Mitarbeiter von uns persönlich

Sie haben Fragen?

Kontaktieren Sie uns gerne:

gasuf

Gasversorgung Unterfranken GmbH

Nürnberger Straße 125

97076 Würzburg

Telefon: 0800 2794-300 (kostenfrei)

wette@gasuf.de | www.gasuf.de



gasuf
Gasversorgung Unterfranken GmbH

*Aktion befristet bis 30.05.2018. Detailbedingungen unter www.gasuf.de/preiswette

Ökum. Diakonieverein e.V. Kleinheubach

Einladung

Gemäß § 8 Abs. (1) der Satzung des Ökum. Diakonieverein e.V. 63924 Kleinheubach, findet die ordentliche

**Mitgliederversammlung am Dienstag, 27. Februar 2018 um 19.00 Uhr
im Saal des Evang. Gemeindezentrums „St. Martin“ in Kleinheubach**

statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung, Toten gedenken
2. Genehmigung des Protokolls 2017
3. Tätigkeitsbericht des 1. Vorsitzenden
4. Kassenbericht
5. Bericht der Kassenrevisoren
6. Entlastung der Vorstandschaft
7. Grußworte
8. Informationen des Helferkreises „1 Stunde Zeit für Einander“
9. Informationen des Spendenausschusses zum Spendenparlament
10. Neuwahl der erweiterten Vorstandschaft
11. Neuwahl des Spendenausschusses
12. Verschiedenes, Wünsche und Anträge

Über einen zahlreichen Besuch unserer Mitglieder an dieser Jahreshauptversammlung würde sich die Vorstandschaft freuen.

Anträge an die Mitgliederversammlung sind **bis 19.02.2018** schriftlich an den 1. Vorsitzenden Herrn Pfarrer Sebastian Geißlinger, Marktstraße 40, in 63924 Kleinheubach zu richten.

Kleinheubach, den 30.01.2018

gez.

Sebastian Geißlinger, Pfr. und
1. Vorsitzender

gez.

Kerstin Gerlach, Pastoralref. und
2. Vorsitzende

Text: Ökumenischer Diakonieverein Kleinheubach

Heimat- u. Geschichtsverein Kleinheubach

Ankündigung zur **Mitgliederversammlung, am 16. Februar 2018, um 19.30 Uhr**, im Sportheim Kleinheubach.

Text: Heimat- und Geschichtsverein Kleinheubach

FV Kickers Laudenburg

Einladung zum Faschings-Kehraus am 13. Februar

Traditionell wird der Fasching in Laudenburg am Faschingsdienstag von den Kickers „ausgekehrt“. Zum diesjährigen Kehraus laden wir am 13. Februar alle Laudenburg herzlichst ins Kickers-Sportheim ein. Der Kehraus beginnt um 15 Uhr, natürlich gibt es auch wieder einen Auftritt der legendären „Nicis Elfen“.

Text: FV Kickers Laudenburg

Freiwillige Feuerwehr Kleinheubach

Dienst- und Mitgliederversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Kleinheubach und des Feuerwehrvereins

Am 20.01.18 fand die diesjährige Dienst- und Mitgliederversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Kleinheubach und des Feuerwehrvereins statt. Unter den 44 Anwesenden begrüßte der 1. Vorsitzende Holger Neef den 2. Bürgermeister der Marktgemeinde Gerald Hornich, Kreisbrandinspektor Hauke Muders sowie alle anwesenden Mitglieder und Gäste.



v.l.n.r. 1. Vorsitzender Holger Neef; Hans-Peter Friedrich; 2. Bürgermeister Gerald Hornich; 1. Kommandant Günter Jentzmk

Nach Feststellung der fristgerechten Ladung bat Neef die Anwesenden sich zum Totengedenken von den Plätzen zu erheben. In seinem Rechenschaftsbericht ließ er die wesentlichen Höhepunkte des Jahres 2017 noch einmal Revue passieren. Die erste Veranstaltung des Vereins war die Bewirtung des Feldgeschworenenjahrtages. Die alljährige Maibaumaufstellung fand 2017 auch wieder statt. Als weiteres Highlight konnte er

auch noch den Besuch der Hochzeit eines Feuerwehrkameraden nennen.

Mit einem Dank an den Ausschuss und der Verwaltung der Marktgemeinde für die Unterstützung seiner Arbeit, übergab er anschließend das Wort an Günter Jentzmk. Der 1. Kommandant berichtete von 38 aktiven Feuerwehrdienstleistenden, darunter eine Frau. Von den Aktiven stehen ihm 19 Atemschutzgeräteträger zur Verfügung. 2017 wurden drei neue aktive Mitglieder aufgenommen. Insgesamt wurden bei 94 Einsätzen 1417,5 Einsatzstunden geleistet. Diese gliedern sich auf in 35 technische Hilfeleistungen, 10 Brandeinsätze, 25 Fehlalarme, 1 Sicherheitswache und 23 freiwillige Leistungen. 12 mal rückte die Wehr zur nachbarschaftlichen Löschhilfe aus.

Jentzmk bedankte sich bei seinem Stellvertreter Jörg Lörcher für die Unterstützung und bei allen Gönnern der Feuerwehr Kleinheubach Britta Jäger berichtete als Kassiererin von einem finanziellen positiven Jahr 2017 und listete die wesentlichen Einnahmen und Ausgaben auf. Kassenprüfer Hans Arold bescheinigte den Kassen eine übersichtliche und nachvollziehbare Führung und bat um die Entlastung der beiden Kassiere.

Die Versammlung folgte einstimmig dem Antrag.

Anschließend trug die stellvertretende Jugendsprecherin Anja Rexroth den Bericht der Jugendfeuerwehr vor. Im abgelaufenen Jahr wurden 1604 Stunden Jugendarbeit absolviert. Ein Jugendlicher konnte in die Reihen der Aktiven übergeben werden. Auch

Jugendsprecher Nico Köhler ergriff das Wort und berichtete aus dem vergangen Jahr und dankte im Namen der Jugendfeuerwehr allen Aktiven für die Unterstützung bei Veranstaltungen wie dem Berufsfeuerwehr-Tag, sowie der Wehr- und Vereinsführung für das immer offene Ohr für die Jugendwehr.

Gerald Hornich überbrachte die Grüße der Gemeinde und lobte das Engagement der Feuerwehrkameraden. Auch den Familien sei man für ihr Verständnis zu großem Dank verpflichtet. Kreisbrandinspektor Hauke Muders berichtete von den Vorgängen in der Kreisbrandinspektion und sprach die immer größer werdende Zahl der Fehlalarme an. Im Namen des Vereinsrings wünschte Thomas Münig der Feuerwehr Kleinheubach alles Gute für das neue Jahr. Hans-Peter Friedrich wurde für 40 Jahre aktiven Dienst geehrt. Hornich dankte Hans-Peter für sein Engagement und das Besuchen der vielen Lehrgänge. Auch bei anstehenden Festen sei auf Hans-Peters Mithilfe stets verlass.

Die Vorstandschaft wurde einstimmig entlastet und ein Wahlausschuss gebildet. Die Wahlleitung übernahm Gerald Hornich und es wurde wie folgt im Amt bestätigt:
2. Vorsitzender: Hans-Jörg Schramm; Kassier: Britta Jäger; Schriftführer: Sascha Vanselow; Jugendkassier: Pascal Horak; Beisitzer: Jens Münig, Uwe Wessel, Marcel Schweidler, Jochen Köhler, Sven Höfner und Klaus Neumann; Vertreter der Passiven-/Ehrenmitglieder: Manfred Zimmermann; Kassenprüfer: Hans Arold und Wilfried Rexroth. Folglich gab es im Ausschuss keine personellen Veränderungen.

Nach der Entlastung der Vorstandschaft nutzte Jörg Lörcher die Gelegenheit um seinen Dank an den ältesten aktiven Feuerwehrkamerad Günther Morgenroth auszusprechen. Als Anerkennung für seine jahrelange Arbeit konnte er ihm einen Platz im Feuerwehrerholungsheim reservieren. Abschließend gab Neef noch die anstehenden Termine für das Jahr 2018 bekannt.

Der 1. Vorsitzende schloss die Versammlung um 20:25 Uhr.

Sascha Vanselow

Zahlen und Fakten:	Freiwillige Feuerwehr Kleinheubach
Mitgliederzahl:	142, davon 38 Aktive und 15 Jugendliche, 7 Ehrenmitglieder und 69 Fördermitglieder, 14 Passive
1. Kommandant:	Günter Jentzmik Tel. 09371/69297
1. Vorsitzender:	Holger Neef Tel. 09371/3133 vorstand@feuerwehr-kleinheubach.de
Vereinsheim:	Feuerwehrhaus Im Steiner 11, 63924 Kleinheubach
Internet:	www.feuerwehr-kleinheubach.de

Text & Foto: Feuerwehrverein Kleinheubach

RE/MAX - Die Immobilienmakler !
Verkaufen Sie mit der Nr.1 !!!
 Niemand vermittelt weltweit mehr Immobilien.
www.remax-obernburg.de
 06022 - 265 70 11

Neues Objekt
keine Käuferprovision
 2 FH
 2 Garagen, 2 Wohnungseingänge, Wiesenrandlage



ab € 828.-

Weilbach / Wald.-Wiesenrandlage
 9 Zi., ca. 232 m²Wfl. (DG mit ca. 32 m²Wfl. zur privaten Nutzung enthalten)
 ca. 658 m²Grund, größtent. ebenes Grundstück, DP-Garage, perfekte S/W-Ausricht.,
 2 unabhängige Wohneinheiten mit 2 sep. Wohnungseingängen, Keller, Kaminanschluss
 riesige überdachte Terrasse
 zu großen Teilen renoviert (Ölheizung 2012, Fenster 2005, Außenputz usw)
 € 324.900.-
 EWA, 130 kWh/m²a, ÖL, BJ1952/E

*Anf. effekt. Jahresz. 1,75 % (Stand 01.2018), Tilg. 3 % / 20% EK, Besehrung: Kaufz. + 5% Nebenk., -20% EK u. Berücksichtigung kalk. Mieteinnahmen! Daten sind Annahmen u. können sich tagl. ändern

RE/MAX Die Immobilienmakler
 06022 / 265 70 11
 Frank Völker
 www.remax-obernburg.de

RE/MAX! Weltweit die Nr.1 in der Immobilienvermittlung !




Verkaufen Sie mit der Nr.1 !



06022 - 265 70 11
www.remax-obernburg.de

Frank Völker Karin Stapf

Neues Objekt
keine Käuferprovision
 EFH - DHH - Bungalow
Wer das "Grüne" liebt & die Ruhe sucht ist hier richtig !



ab € 368.- mit



lieben Sie die Ruhe

Miltenberg-Mainbullau
 4-5 Zi., ca. 118 m²Wfl., ca. 625 m²Grund
 perfekte Süd-Ausricht., riesiger Garten,
 lockere Umfeldbebauung, nur ein paar Schritte ins Grüne!, barrierefreier Zugang mögl.,
 Vollkeller, ein Paradies für Familien oder für die, die das Landleben lieben !
 € 174.900.-
 EBA, 246 kWh/m²a, Öl, BJ72, G

RE/MAX 06022 / 265 7011
 Frank Völker

VALENTINSTAG
 AM 14. FEBRUAR 2018
 DURCHGEHEND FÜR SIE
 VON 8.00 - 18.00 UHR GEÖFFNET



Eva's Green
 DAS BLUMENLÄDCHEN

Hauptstraße 44 63924 Rüdenua Telefon 09371/668 88 63

Wanderverein Kleinheubach

Zur Jahreshauptversammlung des Wandervereins „Freiheit“ Kleinheubach trafen sich die Mitglieder am Freitag, den 12.1.2018 im Sportheim der Eintracht. Der Vorsitzende Willi Breitenbach sprach über die Altersstruktur, die man immer wieder erwähnen muss.

Im Wanderverein merkt man dies immer mehr bei den Senioren, auch die Wanderführer werden immer weniger. Dadurch werden die neuen „Alten“ mehr übernehmen müssen. Er bedankte sich bei allen Wanderfreundinnen und Wanderfreunden, die durch die Mitwirkung das Vereinsleben erhalten haben.

Der Vorsitzende bedankte sich herzlich mit einem Präsent beim Wegewart Ernst Fertig, der sein Amt aus Altersgründen niederlegte. Sein Nachfolger ist Werner Zimmermann.

Bürgermeister Stefan Danninger überbrachte die besten Wünsche der Marktgemeinde. Der demographische Wandel macht auch im Wanderverein nicht Halt meinte er. Er dankte ebenfalls Ernst Fertig, der über Jahrzehnte im Kleinheubacher Wald die Wege markierte und in Ordnung hielt. Der Bürgermeister wünschte allen bei den Wanderungen stets gutes Wetter.

Das Vereinsleben ließ Schriffführerin Roswitha Breitenbach Revue passieren. Sie hob die Beteiligung an der OWK-Hauptversammlung in Walldürn besonders hervor sowie die Frühjahrstagung des Bezirks Limes 7 in Buchen. Bei 2 Austritten und einem Todesfall bewegten sich die Mitgliederzahlen noch im positiven Bereich.

Wanderwart Friedbert Zink informierte über 159 erwanderte Kilometer. An den 9 Tageswanderungen nahmen 56 Vereinsmitglieder und 12 Gäste teil. Es gab 10 Seniorenwanderungen mit einer Beteiligung von 98 Mitgliedern und 9 Gästen sowie 2 Halbtagswanderungen mit 23 Teilnehmern.

Vorsitzender Willi Breitenbach und Wanderwart Friedbert Zink ehrten Wanderer mit den besten Punkteergebnissen: Willi Breitenbach, Roswitha Breitenbach, Friedbert Zink, Anni Siemandel, Wilfried Rexroth, Jutta Rexroth, Ellen Zink, Irmgard Schmitt, Werner Schmitt, Renate Papsch und Rudolf Kirschner. Für die aktive Teilnahme am Vereinsleben wurden geehrt:

für 10 Jahre - Ellen und Friedbert Zink, für 20 Jahre - Helga Bissert.

Über die Finanzlage berichtete - in Abwesenheit der Schatzmeisterin Jutta Rexroth - der 2. Vorsitzende Wilfried Rexroth. Die wesentlichen Ausgaben waren der Beitrag an den OWK-Verband mit 849 € sowie Fahrgeldauslagen von 225 €. An Beiträgen, Spenden und Zuwendungen wurden 1.250 € verbucht.

Die Kassenprüferinnen Elke Rath und Renate Papsch bescheinigten der Schatzmeisterin eine geordnete Buchführung.

Der Wanderwart kündigte für das laufende Jahr einen ausgewogenen Wanderplan an, der auch einige Wandertage in der „fränkischen Schweiz“ beinhaltet. Ein Dankeschön ging an alle Wanderführer.

Text: Roswitha Breitenbach, Wanderverein „Freiheit“ Kleinheubach

CCK Hannjörche e.V.

Termine, Termine, Termine ...

Die Kampagne 2017/2018 läuft auf vollen Touren!

Nachstehend die wichtigsten Termine:

Faschingssonntag, 11.02.2018

Teilnahme am Kreisumzug in Weilbach

Abfahrt der CCK-Aktiven um 12.00 Uhr am Bahnhof.

Wir präsentieren zum ersten Mal unseren neuen Elferratswagen!



Rosenmontag, 12.02.2018

Am Rosenmontagsball heizt die 7-köpfigen Partyband „The BeatGs“ mit ihrer Live-Musik richtig ein.

Einlass ist ab 19.30 Uhr. Beginn um 20.00 Uhr.

Kostümierung erwünscht!

Karten sind nur an der Abendkasse erhältlich. Eintritt: € 7,00

Faschingsdienstag, 13.02.2018

Die Kinder übernehmen das Zepter! Kinderfasching im Hofgarten-Saal

Einlass ab 13.30 Uhr, Beginn um 14.00 Uhr

Im Anschluss an den Kinderfasching, um 17.00 Uhr, findet die Fastnachtsverbrennung auf dem Vorplatz des Hofgartens statt.

So, das sind unsere Faschingstermine.

Wir freuen uns auf viele Besucher an unseren Veranstaltungen!

Es grüßt Sie mit einem dreifach „Hannjörche“ – „Helau“

Ihr CCK Hannjörche

Text: CCK Hannjörche e.V.



ILE Odenwaldallianz



Amorbach



Kirchzell



Laudenbach



Mittenberg



Rüdenu



Schneeberg



Weilbach

Immobilienseite der Odenwald-Allianz

Ein Angebot für unsere Bürgerinnen und Bürger in der Odenwald-Allianz!

Ihr Ver-/Kauf oder Vermietung auf dieser Odenwald-Allianz Immobilienseite kostenfrei stehen!

Melden Sie bitte Ihre Gesuche oder Angebote bei: Odenwaldallianz Allianzmanagerin Linda Plappert- Metz, Kellereigasse 1, 63916 Amorbach, Telefon: 09373/209-40, E-Mail : linda.plappert-metz@stadt-amorbach.de.

Denn Belegung unserer Ortskerne nehmen wir ernst und wollen so Leerstand in unseren Zentren vermeiden!

*Seht die Wolke am Himmel ziehen – schaut Ihnen zu und denkt an mich.
Das Leben war doch nur geliehen – eine Wolke – die bin ICH!*



Eberhard Bechmann

† 04.01.2018

Es schmerzt einen so guten Menschen zu verlieren. Es ist uns aber Trost und herzerwärmend zugleich, zu sehen, welche überwältigende Anteilnahme ihm auf seinem letzten Weg entgegengebracht wurde.

Deshalb möchten wir **DANKE** sagen für die tröstenden Worte, gesprochen oder geschrieben, den Händedruck, wenn Worte fehlten, die innigen Umarmungen, alle Zeichen der Liebe und Freundschaft, die stillen Gebete.

Besonders an das Team des Kreisaltenheim Amorbach sowie die behandelnden Arztpraxen für die gute und sehr menschliche Betreuung.

dem TVR und Musikverein Rüdenuau sowie Herrn Bürgermeister Kaesmann für die tiefgreifenden Trauerreden.

Michaela Weling für das Abhalten des Sterbebetetes.

Stefan Gehringer für die Begleitung in seinen letzten Stunden sowie die sehr persönliche Gestaltung der Trauerfeier und allen, die daran mitgewirkt haben.

Allen - die Blumen auf seinem Grab hinterließen, für alle Karten und Geldzuwendungen.

Wir werden diese in Eurem Sinne verwenden.

DANKE an alle, die einen langen oder auch nur einen sehr kurzen Teil seines Lebenswegs mit ihm gegangen sind, sein Leben dadurch reicher gemacht haben und ihn nun als guten Freund in ihren Herzen behalten.

**In stiller Trauer
Ida Bechmann mit Familie**



Wir sind „Theater das begeistert“!

Clingenburg Festspiele e.V.

Willst Du Teil von uns werden und uns ehrenamtlich unterstützen?

Bevor es auf der Clingenburg wieder richtig rund geht gibt es viel zu tun...

Wir suchen **dringend ehrenamtliche Unterstützung** für:

- den Auf- und Abbau
- den Getränkediens während der Spielzeit

Meldet Euch in der Tourist-Information Klingenberg:

Hauptstraße 26 a., Telefon 09372-3040 o. info@clingenburg-festspiele.de



MIETGESUCHE

- Mutter mit Kind (6 Jahre) sucht dringend 2-3 Zimmerwohnung.
Kontakt: 0151- 68802045.
- Junger Mann sucht 2 Zimmerwohnung in Amorbach, wenn möglich mit Balkon oder Terrasse. Kontakt: 0151 19685711.
- Suche Garage oder abschließbaren Raum in Miltenberg-Nord, Nähe Landratsamt. Tel. 0151-50757061.
- Wohnung für alleinstehende Frau in Amorbach o. Umgebung gesucht. Miete bis 450 Euro kalt, Balkon/Terrasse erwünscht. Tel. 0151/28957809

MIETANGEBOTE

Amorbach

- 3 Zimmer Wohnung, 114 qm, Küche inkl. Einbauküche, Tageslichtbad, Loggia, Balkon; 650 € + NK + 1 MM Kautions. Tel.: 0170/4426076
- 4-Zi-Whg - neu renoviert, 115 qm im 1.OG mit großem sonnigem Balkon, moderne EBK, TGL-Bad + Gäste WC, Abstellraum + Speisekammer, inkl. 1 Stellplatz, 730,- € KM + NK + KT. Tel.: 01718588145
- 3-Zi Altbauwohnung, ca. 85 m², Vollbad, WC, Abst., Wohnküche mit EBK, Gas ET Heizung, Parkett. Miete 380.- € + NK + 3 MM KT. Tel.: 0178 1869246

Kirchzell

- 2 Zimmerdachgeschosswohnung, Tgl-Bad, Balkon zu vermieten. Tel.: 09373/4162 (abends)

KAUFGESUCHE

Amorbach/Raum Miltenberg

- Junge Familie sucht möglichst ebenerdigen Bauplatz oder Haus.
Wir würden uns riesig über eine frohe Nachricht im neuen Jahr freuen!
Info an: familie.fertig@yahoo.com oder Tel.: 0175-8278351
- Kleine, junge Familie sucht ein Haus, für alle Angebote offen. Ab 17 Uhr zu erreichen: 09373/ 2065443 oder laura.hoechtl@gmx.net
- Ruhige Familie sucht Haus in Amorbach oder Schneeberg (auch renovierungs- oder sanierungsbedürftig). Ab 10 Uhr erreichbar. Tel.: 0171-9235747

Weilbach

- Haus (für alle Angebote offen) von junger Familie zu kaufen gesucht.
Ab ca. 15 Uhr erreichbar: 09373/205844 oder NaGriWei16@AOL.com
- Ebenerdiger Bauplatz ab 500 qm für unser Traumhaus gesucht.
Wenn Sie möchten, dass ihr vereinsamtes Grundstück bebaut und belebt wird durch uns, würden wir uns sehr freuen. Info an: anja.heimberger@t-online.de oder Tel.: 09371/9498896

KAUFANGEBOTE

Amorbach

- Stadtmitte, Haus mit 5 Wohnungen (Wohnfläche 270 qm, Grundstücksgröße 460 qm) für 249.000 € zu verkaufen. Tel.: 0163/7171367

Weilbach

- Zweifamilienhaus Bj 1952 (Erweiterungen 1964, 1974), Wohnfläche 266 qm, Grundstücksgröße 656 qm. Tel.: 015774165667

- Doppelhaushälfte, mit Einliegerwohnung, Bj. 1982, unverbaute Hanglage; top gepflegter Zustand, Massivbauweise mit Vollwärmeschutz, Wohnfläche 177,5 qm, Grundstück 355 qm. Kontakt: 0176/500 46 405

- Bauplatz (Tannenweg 3) zu verkaufen, 1043 qm, Hanglage, Verkaufspreis: 75.000,- Euro. Kontakt: 09373 / 1800

- Grundstück in Süd-Ostausrichtung, liegt in einer unverbaubaren, traumhaften Blicklage im Neuwiesenweg, Größe: ca. 800 qm, Preis 62.000,- €. Kontakt: 0151/10651127

Laudenbach:

- Bauplatz, Sommerbergstraße 17, zu verkaufen, 688 m², voll erschlossen, Kaufpreis nach Vereinbarung. Kontakt: 0561/828226

- Bauplatz, Am Bocksberg 14, zu verkaufen, 550 m², voll erschlossen, Kaufpreisvorstellung 60.000 Euro. Kontakt: 0162/4062709

- Bauplatz, Am Bocksberg 28, zu verkaufen, 1018 m², voll erschlossen, Kaufpreisvorstellung 130.000 Euro. Kontakt: 09371/7928

- Bauplatz, Weinbergstraße 28, zu verkaufen, 716 m², voll erschlossen, Kaufpreisvorstellung 60.000 Euro. Kontakt: 06021/48420

Der Wochenmarkt auf dem Marktplatz in Amorbach beginnt wieder am **1. März 2018**.

Der nächste „KKK“, Nachtflohmarkt mit Musik und Kulinarik, ist am **Freitag, 2. März 2018 von 18 bis 22 Uhr**. Anmeldungen (Kontakt siehe oben!) sind ab Februar, wie gewohnt, möglich.

**Lese-/Rechtschreibkurse, Aufsatz-
und Englischkurse**

LOS Erlenbach

Die pädagogische Förderung im LOS hilft
seit 17 Jahren mit großem Erfolg!

www.los-kersting.de
Tel. 09372 9482282





Veranstaltungen in Kleinheubach:

Treffen des Evang. Männerkreises

Am **Donnerstag, 08. Februar 2018** trifft sich der Männerkreis der Evang. Kirchengemeinde zum Thema: „**Dies und Das reden über Gott und die Welt**“.

Beginn um 19.00 Uhr im Evang. Gemeindehaus St. Martin, Marktstraße 34. Alle Männer sind hierzu recht herzlich eingeladen.

Ansprechpartner: Erhard Morgenroth, Tel. 4566

Wanderung der Wandergruppe „Kreuz und quer durch unsere Heimat“

Am **Donnerstag, 15. Februar 2018** findet eine Wanderung der Wandergruppe „Kreuz und quer durch unsere Heimat“ um Watterbach statt.

Treffpunkt ist um 13.30 Uhr am Parkplatz Friedhof Kleinheubach.

Anfahrt mit dem PKW nach Watterbach.

Jeder ist herzlich willkommen.

Seniorenwanderung des Wandervereins „Freiheit“ Kleinheubach

Am **Mittwoch, 14. Februar 2018** bietet der Wanderverein „Freiheit“ Kleinheubach wieder eine Wanderung für Senioren „Anfahrt Freudenberg – Staustufe – Friedhof und zurück“ an.

Die Wanderstrecke beträgt ca. 3 km. Führung: Hartmut Braun

Treffpunkt für die Abfahrt ist um 14.00 Uhr am Rathaus. Jeder ist herzlich willkommen.

AWO Seniorenkino in der Kinopassage Erlenbach,

Bahnstrasse 3, 63906 Erlenbach/Main

Folgender Film wird am **Dienstag, 20. Februar 2018 um 14.30 Uhr** gezeigt:

„Grießnockerlaffäre“ (Bayerische Komödie)

von Ed Herzog; D 2017; 98 Min.; FSK: ab 12; mit Sebastian Bezzel, Simon Schwarz, Eisi Gulp, Nora von Waldstätten u. a.

Moderation: Karin Vogel



Der restalkoholisierte Franz Eberhofer wird am Morgen nach einer Polizisten-Hochzeit von einem SEK-Kommando geweckt. Der Kollege Barschl ist mit einem Messer im Rücken tot aufgefunden worden – die Tatwaffe gehört Franz. Dass der Dahingegangene sein ungeliebter Vorgesetzter und erklärter Feind war, macht die Sache für Franz nicht gerade leichter. Gut, dass sein Vater ihm ein schönes Alibi zusammenlügt. Aber ermitteln muss Franz eben doch selber.

Vierte Verfilmung der Bestseller-Reihe von Rita Falk um den bayerischen Dorfpolizisten. (filmecho)

Die Vorstellung beginnt um 14.30 Uhr. Der Eintritt beträgt 5,50 € pro Person. Vor dem Vorstellungsbeginn werden Kaffee und Kuchen zum Selbstkostenpreis von jeweils 1,00 € angeboten. Rollstuhlfahrer sind herzlich willkommen!

Text & Bild: Kino Passage Erlenbach

Ein Fahrdienst fährt Sie von Kleinheubach direkt zum Seniorenkino. Abfahrt in Kleinheubach ist um 13.00 Uhr, Rückkunft um ca. 17.00 Uhr. Bei Interesse melden Sie sich bitte bei Dieter Hetz, Tel.: 4682, der den Fahrdienst übernimmt.

aktiv – rüstig – interessiert
Die Seniorensseite

Wir gratulieren herzlich

Kleinheubach

14.02.2018 Frau Eleftheria Kalafati, Frühlingstraße 11 zum 75. Geburtstag
15.02.2018 Herrn Gustav Baumann, Poststraße 20 zum 70. Geburtstag

Zur Goldenen Hochzeit

18.02.2018 Frau Mürüvvet Kabaca und Herr Hasan Ali Kabaca, Poststraße 25

Zur Eisernen Hochzeit

14.02.2018 Frau Maria Wagner und Herr Hans Wagner, Marktstraße 44

Laudenbach

-/-

Rüdenau

17.02.2018 Frau Rosel Ruprecht, Sommerbergstraße 44 zum 85. Geburtstag

Besuch an Ihrem Ehrentag

Kommt Ihnen ein Besuch durch den Bürgermeister an Ihrem Ehrentag ungelegen, bitten wir um kurze Information an das Vorzimmer, unter der Telefon-Nr. 09371/9716-28

Alle Angaben ohne Gewähr!

Helfer vor Ort (HvO) Heubach

Das Jahr ist noch keine 42 Stunden alt und schon wieder ging der Melder für den HvO Heubach. Im letzten Jahr hatten wir im Schnitt wöchentlich einen Einsatz, zu dem der HvO ausgerückt ist. Wir stehen 24/7 zur Verfügung und bringen unsere Freizeit für Ihre Sicherheit zum Einsatz. Selbst in der Silvesternacht haben wir das Fahrzeug gezielt besetzt um auch zum Jahresabschluss einsatzfähig zu bleiben.

Ein herzliches Dankeschön all den ehrenamtlichen Helfern, die aktiv im Einsatz sind, ebenso den passiven Helfern, die uns mit Ihrer Spende bedenken. Sicherlich ist es nicht jedem Bekannt, dass wir uns ausschließlich aus Spenden finanzieren und all unser Equipment aus eigener Tasche zahlen müssen. Deshalb ist der Spender mindestens genauso wichtig wie der aktive Helfer vor Ort.

Da unser Auto, dieses Jahr seinen 20. Geburtstag feiert, freuen wir uns besonders über Spenden, denn ein Ersatz wird hier immer wichtiger um auch weiterhin schnell uns sicher ans Ziel zu gelangen.

BRK Bereitschaft Großheubach,
IBAN: DE04 7965 0000 0620 2020 85, BIC: BYLADEM1MIL

Unsere Freizeit für Ihre Sicherheit – HvO Heubach

Text: HvO Heubach

Informationsveranstaltungen zum Übertritt an ein Gymnasium

Für Eltern von Schülern, die im Schuljahr 2018/2019 an das Gymnasium überwechseln wollen, stehen im Landkreis Miltenberg vier Gymnasien zur Auswahl:

Das **Karl-Ernst-Gymnasium Amorbach** ist ein Sprachliches Gymnasium (Sprachenfolge: 5. Klasse Englisch, 6. Klasse Französisch oder Latein, 8. Klasse Spanisch oder Französisch) und ein Naturwissenschaftlich-technologisches Gymnasium (Sprachenfolge: 5. Klasse Englisch; 6. Klasse Französisch oder Latein); ab der 11. Jahrgangsstufe kann die 2. Fremdsprache durch Spanisch ersetzt werden.

Das **Johannes-Butzbach-Gymnasium Miltenberg** ist ein Sprachliches Gymnasium (Sprachenfolge: 5. Klasse Englisch; 6. Klasse Latein; 8. Klasse Spanisch), ein Naturwissenschaftlich-technologisches Gymnasium (Sprachenfolge: 5. Klasse Englisch; 6. Klasse Französisch oder Latein) und ein Musisches Gymnasium (Sprachenfolge: 5. Klasse Englisch, 6. Klasse Latein); ab der 11. Jahrgangsstufe kann die 2. Fremdsprache durch Spanisch ersetzt werden.

Das **Julius-Echter-Gymnasium Elsenfeld** ist ein Sprachliches Gymnasium (Sprachenfolge: 5. Klasse Englisch; 6. Klasse Latein oder Französisch; 8. Klasse Französisch oder Spanisch) und ein Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Gymnasium mit sozialwissenschaftlichem Profil (Sprachenfolge: 5. Klasse Englisch; 6. Klasse Französisch oder Latein); ab der 11. Jahrgangsstufe kann die 2. Fremdsprache durch Spanisch oder Türkisch ersetzt werden.

Das **Hermann-Staudinger-Gymnasium Erlenbach** ist ein Naturwissenschaftlich-technologisches Gymnasium und ein Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Gymnasium mit wirtschaftswissenschaftlichem Profil (Sprachenfolge: 5. Klasse Englisch, 6. Klasse Latein oder Französisch); ab der 11. Jahrgangsstufe kann die 2. Fremdsprache durch Spanisch ersetzt werden.

Die Gymnasien führen zur uneingeschränkten Hochschulreife und sind koedukativ. Es finden folgende schulspezifische Informationsabende statt:

Johannes-Butzbach-Gymnasium Miltenberg am Dienstag, 27.02.2018, 18.00 Uhr: Informationsvortrag, anschließend: Rundgang durch das Schulgebäude

Karl-Ernst-Gymnasiums Amorbach am Freitag, 02.03.2018, 15.00 Uhr: Informationsvortrag, anschließend: Rundgang durch das Schulgebäude

Hermann-Staudinger-Gymnasium Erlenbach am Dienstag, 06.03.2018, ab 17.00 Uhr: Rundgang durch das Schulgebäude, **19.00 Uhr:** Informationsvortrag

Julius-Echter-Gymnasium Elsenfeld am Donnerstag, 08.03.2018, ab 17.00 Uhr: Rundgang durch das Schulgebäude, **19.00 Uhr:** Informationsvortrag

Die Eltern und interessierte Schülerinnen und Schüler werden über die Schulorganisation, die verschiedenen Ausbildungsrichtungen und eventuelle Neuerungen ab dem Schuljahr 2018/2019 informiert. Bei einem Rundgang können sie die Räumlichkeiten der jeweiligen Schule kennenlernen.

Terminhinweise:

Anmeldung an den Gymnasien:

Montag, 07. Mai 2018:	8.00 - 13.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Dienstag, 08. Mai 2018	8.00 - 13.00 Uhr und 14.00 - 19.00 Uhr
Mittwoch, 09. Mai 2018:	8.00 - 13.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag, 10. Mai 2018:	Feiertag
Freitag, 11. Mai 2018	8.00 - 13.00 Uhr

Zur Anmeldung nach der Jahrgangsstufe 4 sind das Übertrittszeugnis der Grundschule und die Geburtsurkunde mitzubringen. Fahrschüler aus dem Landkreis Miltenberg bzw. Aschaffenburg benötigen zusätzlich ein aktuelles Passfoto.

Bei Schülern aus einem anderen Bundesland ersetzt das Halbjahreszeugnis und der Vermerk einer Eignung für das Gymnasium das Übertrittszeugnis.

Mit einem Durchschnitt von 2,33 oder besser in den Fächern Deutsch, Mathematik, Heimat- und Sachunterricht erfolgt der Übertritt von der Grundschule ohne Probeunterricht.

Für Schüler, die ohne entsprechende Empfehlung der Grundschule an das Gymnasium übertreten wollen, findet der Probeunterricht von Dienstag, 15.05., bis Donnerstag, 17.05.2018, statt.

Der Übertritt aus Jahrgangsstufe 5 der Hauptschule ist möglich mit einem Durchschnitt von 2,0 oder besser in den Fächern Mathematik und Deutsch im **Jahreszeugnis**. Eine Voranmeldung in der Woche vom 7. Mai bis 11. Mai 2018 (s. o.) ist mit dem Zwischenzeugnis notwendig. Die endgültige Anmeldung erfolgt in den ersten drei Sommerferientagen. Ein Probeunterricht nach Jahrgangsstufe 5 ist nicht mehr vorgesehen.

Karl-Ernst-Gymnasium Amorbach

Tel: 0 93 73 / 9 71 13, Fax: 0 93 73 / 97 11 50

E-Mail: schule@amorgym.de Homepage: www.amorgym.de

Johannes-Butzbach-Gymnasium Miltenberg

Tel: 0 93 71 / 94 97 0, Fax: 0 93 71 / 94 97 16

E-Mail: direktorat@jbg-miltenberg.de

Homepage: www.jbg-miltenberg.de

Julius-Echter-Gymnasium Elsenfeld

Tel: 0 60 22 / 83 93, Fax: 0 60 22 / 64 95 09

E-Mail: verwaltung@julius-echter-gymnasium.de

Homepage: www.julius-echter-gymnasium.de

Hermann-Staudinger-Gymnasium Erlenbach

Tel: 0 93 72 / 54 50, Fax: 0 93 72 / 94 00 137

E-Mail: sekretariat@hsgerlenbach.de

Homepage: www.hsgerlenbach.de

Text: siehe aufgeführte Schulen

Müllabfuhr im Winter: Tipps für Bürgerinnen und Bürger

Die Müllabfuhr im Winter ist für die Müllwerker stets eine Herausforderung. Die Kommunale Abfallwirtschaft gibt den Bürgern deshalb Tipps, wie man zum einen den Müllwerkern die harte Arbeit im Winter erleichtern kann und zum anderen, wie man im Winter seine Abfälle am besten entsorgen kann. So sollte man darauf achten, dass die Abfälle in der Biotonne nicht fest frieren, so z.B. durch das Eingeben von Papier auf den Boden der leeren Tonne. Die Abfallgefäße sollten erst morgens, spätestens um 7 Uhr bzw. 6 Uhr im Altstadtbereich von Miltenberg herausgestellt werden, um das Festfrieren von Abfällen zu vermeiden. Sie sollten zudem an leicht zugängliche Stellen gestellt werden und nicht hinter die höchsten Schneehaufen. Bei Schneefall sollten die Bürger daran denken, dass die Abfallgefäße und bei Sperrmüllabfuhr auch diese Abfälle von den Müllwerkern zu sehen sein müssen.

Bitte beachten Sie, dass Müllfahrzeuge bei winterlichen Straßenverhältnissen im Gegensatz zu PKW's manche Straßen nicht anfahren können. Straßen, die für Müllfahrzeuge nicht anfahrbar sind, werden nicht wiederholt angefahren. Abfälle können in diesen Straßen erst bei der nächsten regulären Abfuhr der entsprechenden Abfallfraktion geholt werden. Abfälle müssen deshalb wieder von der Straße zurückgeholt werden, wenn sie abends noch nicht abgeholt wurden. Die Abfuhrfirmen melden betroffene Straßen der Landkreisverwaltung. In Straßen, die nicht angefahren werden konnten, sind bei der nächsten regulären Abfuhr ausnahmsweise Beistände erlaubt. Restmüll sollte dann in geeigneten Müllsäcken bereitgestellt werden, für Bioabfälle sollten Papiersäcken oder Kartons verwendet werden. Altpapier kann gebündelt oder in Kartons verpackt bereitgestellt werden. In diesen Fällen müssen keine gebührenpflichtigen Restmüll- oder Grüngutsäcke verwendet werden. Für Bioabfall und Altpapier dürfen keinesfalls Kunststoffsäcke verwendet werden. Dies gilt aber nicht für Sperrmüll, Altholz, Altschrott und Elektronikschrott. Bitte beachten Sie, dass die Regelung nur bei winterlichen Verkehrsbehinderungen, nicht aber bei festgefrorenen Abfällen gilt.

Die Landkreisverwaltung bittet um Verständnis, dass es vorkommen kann, dass morgens das Bioabfallfahrzeug eine Straße nicht anfahren kann, das Fahrzeug, das gelbe Säcke einsammelt, nachmittags jedoch problemlos fahren kann. Sollten ganze Ortsteile aufgrund winterlicher Verhältnisse nicht angefahren werden können, werden gefundene Lösungen ortsüblich über die Gemeinden bekannt gegeben.

Bitte verzichten Sie auf unnötige Anrufe im Landratsamt und den Entsorgungsunternehmen, wenn die Müllabfuhr im Winter nicht zur gewohnten Zeit kommt. Bitte warten Sie erst den ganzen Arbeitstag ab.

Das Landratsamt weist darauf hin, dass das wiederholte Anfahren von nicht befahrbaren Straßen der Umwelt schadet, das Unfallrisiko erhöht und zu Verzögerungen der Müllabfuhr in anderen Straßen und Gemeinden führt. Zudem kann es auch bei der Müllabfuhr bei winterlichen Straßenverhältnissen generell zu Behinderungen und Verzögerungen je nach Höhenlage der Gemeinde kommen.

Diese Regelungen sind erforderlich, um auch im Winter die Abfallentsorgung aufrecht erhalten zu können. Bitte unterstützen Sie die Müllwerker bei ihrer harten Arbeit im Winter.

Text: Landratsamt Miltenberg

Veranstaltungskalender

Kleinheubach

Donnerstag, 08.02.2018

19:30 Uhr **Markt Kleinheubach** - Sitzung des Marktgemeinderates im Sitzungssaal des Rathauses, maßgeblich sind die öffentlichen Sitzungsbekanntmachungen

Donnerstag, 08.02.2018

20:00 Uhr **Garten- und Naturfreunde Kleinheubach** - Monatsversammlung mit Referat von Gerhard Fischer über das Thema „Der Mensch, ein soziales Wesen“ im Sportheim

Montag, 12.02.2018

19:30 Uhr **CCK Hannjörche e.V.** - Rosenmontagsball im „Bürgerzentrum Hofgarten“

Dienstag, 13.02.2018

13:30 Uhr **CCK Hannjörche e.V.** - Kinderfasching im „Bürgerzentrum Hofgarten“ und anschließend Faschingsverbrennung

Mittwoch, 14.02.2018

14:00 Uhr **Wanderverein „Freiheit“** (Odenwaldklub e.V.) - Seniorenwanderung, Anfahrt Freudenberg - Staustufe - Friedhof und zurück (ca. 3 km). Führung: Hartmut Braun

Donnerstag, 15.02.2018

09:30 Uhr **ChurNatur Kleinheubach** - Kinder bauen Nistkästen u. Fledermauskästen, Treffpunkt: Holztechnik Konrad, Riedener Str. 1, 63928 Eichenbühl-Pfohlbach, Anmeldung erforderlich

Freitag, 16.02.2018

19:30 Uhr **Heimat- und Geschichtsverein Kleinheubach** - Mitgliederversammlung im Sportheim

Samstag, 17.02.2018

11:00 Uhr **Freiwillige Feuerwehr Kleinheubach - Sirenenprobe**

Samstag, 17.02.2018

19:00 Uhr **Freiwillige Feuerwehr Kleinheubach** - Übung

Sonntag, 18.02.2018

10:00 Uhr **Wanderverein „Freiheit“** (Odenwaldklub e.V.) - Wanderung, Anfahrt Schneeberg - Zittenfelden - Rundwanderung auf S6 (ca. 13 km). Rucksackverpflegung. Führung: E. + F. Zink

Vorschau:

Donnerstag, 22.02.2018

19:00 Uhr **Freiwillige Feuerwehr Kleinheubach - Atemschutz**

Freitag, 23.02.2018

19:30 Uhr **SG Eintracht Kleinheubach** - Kikeriki-Theater „Das Cabinet des Dr. Goggelores“ im Hofgarten Kleinheubach

Freitag, 23.02.2018

20:00 Uhr **Vogelfreunde Kleinheubach** - Monatsversammlung im Sportheim Bürgstadt bei Pietro

Samstag, 24.02.2018

09:00 Uhr **Angelsportverein Kleinheubach e. V.** - Arbeitseinsatz

Samstag, 24.02.2018

19:30 Uhr **SG Eintracht Kleinheubach** - Kikeriki-Theater „Das Cabinet des Dr. Goggelores“ im Hofgarten Kleinheubach

Laudenbach

Mittwoch, 07.02.2018

14:30 Uhr **Seniorenkreis Laudenbach** - Seniorenfasching in der Turnhalle

Dienstag, 13.02.2018

15:00 Uhr **FV Kickers Laudenbach** - Kehraus im Sportheim

Mittwoch, 14.02.2018

15:00 Uhr **Angelsportverein Laudenbach** - Matjesessen in der Anglerhütte

Mittwoch, 14.02.2018

19:00 Uhr **Freie Wähler Laudenbach** - Politischer Aschermittwoch mit Heringessen im Sportheim

Freitag, 16.02.2018

19:30 Uhr **Turnverein Laudenbach** - Jahreshauptversammlung in der Turnhalle

Samstag, 17.02.2018

11:00 Uhr **Freiwillige Feuerwehr Laudenbach - Sirenenprobealarm**

Dienstag, 20.02.2018

19:30 Uhr **Gemeinde Laudenbach - Sitzung des Gemeinderates**
im Sitzungssaal - maßgeblich sind die öffentlichen
Sitzungsbekanntmachungen -

Vorschau:

Samstag, 24.02.2018

Gesangverein Laudenbach - Chor „intakt“ Probenwochenende
im Feuerwehrhaus

Sonntag, 25.02.2018

Gesangverein Laudenbach - Chor „intakt“ Probenwochenende
im Feuerwehrhaus

Sonntag, 25.02.2018

13:00 Uhr **Wanderverein Laudenbach** - Wanderung „Rund um Würzburg“,
Treffpunkt: Feuerwehrhaus

Rüdenau

Donnerstag, 08.02.2018

20:11 Uhr **CCR** - Weiberfasching an der CCR Narrhalla (Lagerhalle)

Samstag, 10.02.2018

17:00 Uhr **CCR** - Häckerkappenabend in der CCR Narrhalla (Lagerhalle)

Sonntag, 11.02.2018

CCR - Teilnahme am Kreisfaschingsumzug

Dienstag, 13.02.2018

11:11 Uhr **CCR** - Zigeunerlager an der CCR Narrhalla (Lagerhalle)

Mittwoch, 14.02.2018

19:00 Uhr **CCR** - Heringessen (vereinsintern)

Samstag, 17.02.2018

11:00 Uhr **Freiwillige Feuerwehr Rüdenau - Sirenenprobealarm**

Vorschau:

Sonntag, 25.02.2018

13:00 Uhr **Wanderverein Rüdenau** - Wanderung zum Plattenberg

Sonntag, 25.02.2018

18:00 Uhr **Kirchengemeinde Rüdenau** - Auszählung Pfarrgemeinderatswahl
im Pfarrhaus

WIR HELFEN UND BERATEN SIE IM TRAUERFALL



BESTATTUNGSINSTITUT
Hofmann

TEL. 09371/2457

BÜRGSTADT, MARTINSGASSE 18

PIETÄTVOLL • ZUVERLÄSSIG • DISKRET

Nachrichten des Evang.-Luth. Pfarramts



KLEINHEUBACH

Mittwoch, 07.02.

16.00 – 17.30 Uhr
19.00 Uhr

Öffnungszeit der Evang. Öffentlichen Bücherei
Mittwochstreff mit einem Spieleabend

Donnerstag, 08.02.

19.00 Uhr

Männerkreis: „Dies und das – reden über Gott und die Welt“

Freitag 09.02.

16.00 – 17.30 Uhr

Öffnungszeit der Evang. Öffentlichen Bücherei

Sonntag, 11.02.

09.30 Uhr
10.30 - 11.30 Uhr

Gottesdienst in der Pfarrkirche St. Martin (S. Geißlinger)
Öffnungszeit der Evang. Öffentlichen Bücherei

Mittwoch, 14.02.

16.00 – 17.30 Uhr

Öffnungszeit der Evang. Öffentlichen Bücherei

Donnerstag, 15.02.

13.30 Uhr

Treffpunkt der Wandergruppe „Kreuz und quer durch unsere Heimat“ am Parkplatz Friedhof Kleinheubach; Anfahrt nach Watterbach, dort Rundwanderung

Freitag, 16.02.

15.30 – 17.30 Uhr

Öffnungszeit der Evang. Öffentlichen Bücherei

Sonntag, 18.02.

09.30 Uhr
10.30 – 11.30 Uhr

Gottesdienst in der Pfarrkirche St. Martin (J. Waidelich)
Öffnungszeit der Evang. Öffentlichen Bücherei

Dienstag, 20.02.

18.30 Uhr

Gottesdienst für Liebende - Ökumenische Segnungsfeier zum Valentinstag in der Pfarrkirche St. Martin (K. Gerlach und S. Geißlinger) Musik: Annamaria und Katharina Gielen (Harfe, Gambe Dudelsack). *Achtung: Verschiebung vom 14.2. auf den 20.2., da der Valentinstag in diesem Jahr auf den Aschermittwoch fällt.*

Mittwoch, 21.02.

16.00 – 17.30 Uhr

Öffnungszeiten der Evang. Öffentlichen Bücherei

16.15 – 17.45 Uhr

Konfirmandenkurs

Donnerstag, 22.02.

14.30 Uhr

Seniorenkreis St. Martin

Wenn Sie hierzu abgeholt werden möchten, melden Sie sich bitte vorab im Pfarrbüro.

19.00 Uhr

Ökumenisches Treffen zur Vorbereitung des Weltgebetstags-Gottesdienstes (2.3.)

LAUDENBACH

Sonntag, 18.02.

17.00 Uhr

Gottesdienst in der Johanneskapelle (J. Waidelich)

Aus dem Gemeindeleben

Weltgebetstag 2018 – Ökumenisches Vorbereitungstreffen



Am Donnerstag, 22. Februar um 19 Uhr findet im Evang. Gemeindehaus das ökumenische Vorbereitungstreffen zum diesjährigen Weltgebetstag statt.

Sie lernen hierbei Land und Leute Surinams kennen, erfahren etwas von der Kolonialgeschichte, von den verschiedenen Regionen und der Fauna und Flora des Landes.

Demnächst werden überall die Plakate aus Surinam zu sehen sein und hierzu wird es am 22. Februar eine Bildinterpretation geben.

Natürlich werden an diesem Abend auch die neuen Lieder geübt.

Lassen Sie sich herzlich einladen!

Im Pfarrbüro:

Sie planen eine **Familienfeier** und suchen die passenden Räumlichkeiten? Wir stellen die Räume in unserem Gemeindehaus für private Feiern (bis max. 60 Personen) zur Verfügung. Informationen und Konditionen erhalten Sie im Pfarramt.

Bürostunden mit der Sekretärin Delia Kappes im Pfarrhaus, Marktstr. 40, sind

**am Dienstag von 09.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr
sowie am Donnerstag von 10.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr**

Das Pfarrerehepaar Geißlinger wird vom 13. bis 18. Februar in Urlaub sein; die Vertretung in dringenden Fällen übernimmt Pfrin. M. Sunder-Plaßmann aus Amorbach, Tel. 09373-1287. Das Pfarrbüro in Kleinheubach ist zu den bekannten Zeiten besetzt.

Das **Pfarrbüro sowie Pfarrerin Haar-Geißlinger und Pfarrer Geißlinger** sind zu erreichen unter Tel. 09371 - 4248 / Fax 09371 – 68524

E-mail: pfarramt.kleinheubach@elkb.de

Internet: www.kleinheubach-evangelisch.de

Vikar Reinhard Baust ist zu erreichen unter Tel. 09371-9898967
und per mail: Reinhard.Baust@elkb.de

Unsere Bankverbindung für Spenden lautet:

Evang.-Luth. Pfarramt Kleinheubach

IBAN: DE26508635130002800128, BIC: GENODE51MIC

Alle Grafiken u. Fotos: Evang. Kirchengemeinde (soweit nicht anders angegeben)

Gottesdienst für Liebende

Die Kirchengemeinden laden ein zu einem

**Gottesdienst für Liebende –
eine ökumenische Segnungsfeier zum Valentinstag
in der Evangelischen Pfarrkirche St. Martin Kleinheubach
am Dienstag, 20. Februar 2018 um 18.30 Uhr**



Ein kurzweiliger Gottesdienst für Paare, verheiratet oder nicht, jung oder alt, mit der Möglichkeit, sich segnen zu lassen. Musikalische Begleitung: Annamaria und Katharina Gielen (Harfe, Gambe, Dudelsack)

Dieses Jahr wurde der Termin vom 14.2. auf 20.2. wegen des Aschermittwochs verschoben.

Es laden ein:

Katholische Pfarreiengemeinschaft „Am Engelberg“ und
Evangelische Kirchengemeinde Kleinheubach

Gottesdienst-Ordnung der Pfarreiengemeinschaft „Am Engelberg“

Großheubach, Kleinheubach, Laudenbach, Rüdenu

vom 07.02.2018 - 25.02.2018



Mittwoch, 07.02. Großheubach 18.30 Uhr	Mittwoch der 5. Woche im Jahreskreis Messfeier mit Kerzenweihe und Blasiusessen
Donnerstag, 08.02. Großheubach 16.30 Uhr Kleinheubach 18.00 Uhr Kleinheubach 18.30 Uhr	Hl. Hieronymus Ämiliani und hl. Josefine Bakhita Weggottesdienst für die Kommunionkinder Rosenkranz Messfeier
Freitag, 09.02. Rüdenu Laudenbach Laudenbach 18.30 Uhr	Freitag der 5. Woche im Jahreskreis Krankenkommunion Krankenkommunion Messfeier für Edda Brossler (Jahrtag) und Edeltrudis Helfer
Samstag, 10.02. Großheubach 18.00 Uhr	Hl. Scholastika Vorabendmesse
Sonntag, 11.02. Laudenbach 10.00 Uhr	6. SONNTAG IM JAHRESKREIS Messfeier für Georg und Emilie Steidl für Familien Olejak und Arnold
Dienstag, 13.02. Rüdenu	Dienstag der 6. Woche im Jahreskreis kein Gottesdienst in Rüdenu
Mittwoch, 14.02. Großheubach 18.30 Uhr Rüdenu 18.30 Uhr Laudenbach 18.30 Uhr	ASCHERMITWOCH Messfeier mit Auflegung des Aschenkreuzes Wort-Gottes-Feier mit Auflegung des Aschenkreuzes Wort-Gottes-Feier mit Auflegung des Aschenkreuzes
Donnerstag, 15.02. Kleinheubach 18.00 Uhr Kleinheubach 18.30 Uhr	Donnerstag nach Aschermittwoch Rosenkranz Messfeier mit Auflegung des Aschenkreuzes für Elisabeth Scheurich; für Rudolf Münig
Freitag, 16.02. Großheubach Laudenbach 18.30 Uhr	Freitag nach Aschermittwoch Krankenkommunion Messfeier für Wilhelm und Berta Ruf, Alois und Eva Pfeifer und Angeh.; für Siegfried Höfer und Wilhelm und Agnes Weiß

Samstag, 17.02. **III. Sieben Gründer des Servitenordens**
Rüdenau 18.00 Uhr **Messfeier mit Vorstellung der Firmlinge**
Seelengottesdienst für Eberhard Bechmann und Verst.
der Familien Bechmann und Gehringer

Sonntag, 18.02. **1. FASTENSONNTAG**
Kleinheubach 10.00 Uhr **Messfeier mit Vorstellung der Firmlinge** für die Verst.
der Familien Potsch und Platz; für Verst. der Familie
Pospischil; für Verst. der Familien Rüttiger und Kuhn;
für Leb. und Verst. der Familie Reibold
Laudenbach 14.00 Uhr Tauffeier von Jette Verhoeven

Montag, 19.02. **Montag der 1. Fastenwoche**
Großheubach 18.30 Uhr Hausgottesdienst, Fastenzeit Jugendheim - Kolping

Dienstag, 20.02. **Dienstag der 1. Fastenwoche**
Rüdenau 18.30 Uhr Messfeier für Manfred Brockel; für Elfriede Sparwasser

Mittwoch, 21.02. **HI. Petrus Damiani**
Kleinheubach 18.30 Uhr Messfeier anschließend gemütliches Beisammensein
der Pfarrgemeinderäte im Pallottisaal

Donnerstag, 22.02. **KATHEDRA PETRI**
Großheubach 18.30 Uhr Messfeier

Freitag, 23.02. **HI. Polykarp**
Laudenbach 18.30 Uhr Messfeier für Werner Frieß (Jahrtag)

Samstag, 24.02. **HL. MATTHIAS**
Laudenbach 18.00 Uhr Vorabendmesse **mit Vorstellung der Firmlinge**

Sonntag, 25.02. **2. FASTENSONNTAG**
Großheubach 10.00 Uhr Messfeier zum Patrozinium **mit Vorstellung der**
Firmlinge
Großheubach 13.00 Uhr Segnung des Hortes St. Peter

Pfarreiengemeinschaft

Firmung - Achtung!!

Glaubenstreffen 1: Der Heilige Geist - was ist das eigentlich?

Mi, 21.02.18, 17-18.15 Uhr anschl. Gottesdienstbesuch, 18.30 Uhr, **in**

Kleinheubach

oder: Do, 22.02.18, 17-18.15 Uhr anschl. Gottesdienstbesuch, 18.30 Uhr, **in**

Großheubach

Rüdenau: Gottesdienst am Sa, 17.2. um 18.00 Uhr. Vorbereitung am Fr, 16.2. um
16.00 Uhr (Pfarrhaus)

Kleinheubach: Gottesdienst am So, 18.2. um 10.00 Uhr. Vorbereitung am Sa,
17.2. um 10.00 Uhr (Pallottisaal)

Laudenbach: Gottesdienst am Sa, 24.2. um 18.00 Uhr. Vorbereitung am Fr, 23.2. um 16.00 Uhr (Kirche)

Hausgottesdienst

Die Vorlagen für den Hausgottesdienst am Montag, den 19.02. um 19.00 Uhr liegen in den Kirchen zum Mitnehmen bereit.

Kleinheubach

Die Wahl des Pfarrgemeinderates ist am 25.02.2018. Der Pfarrgemeinderat Kleinheubach hat entschieden, diese Wahl als allgemeine Briefwahl durchzuführen. Entsprechende Unterlagen gehen Ihnen zu gegebener Zeit zu.

Termine Kleinheubach

Mittwoch, 14.02. 14.30 Uhr Seniorenkreis im Pallottisaal
Freitag, 16.02. 09.00 Uhr Gitarrengruppe des Seniorenforums im Pallottisaal

Pfarrbüro

An Faschingsdienstag, 13.02.2018 ist das Pfarrbüro in Kleinheubach geschlossen.

Am Donnerstag, dem 15.02. und Donnerstag, dem 22.02. ist das Pfarrbüro Kleinheubach **nur** am Vormittag von 10.00 - 12.00 Uhr geöffnet!

Ökum. Weltgebetstag

Am Donnerstag, 22.02.2018 findet um 19.00 Uhr der ökumenischer Teeabend zur Vorbereitung des Weltgebetstags im evang. Gemeindehaus St. Martin statt.

Termine Laudenbach

Mittwoch, 07.02. 14.30 Uhr Seniorenfasching in der Turnhalle
Donnerstag, 08.02. 14.00 Uhr Seniorentanz im Feuerwehrhaus
Donnerstag, 15.02. 14.00 Uhr Seniorentanz im Feuerwehrhaus
Donnerstag, 22.02. 14.00 Uhr Seniorentanz im Feuerwehrhaus

Pfarrbüro geschlossen

An Faschingsdienstag, 13.02.2018 ist das Pfarrbüro in Laudenbach geschlossen.

Informationen zur Pfarrgemeinderatswahl in Laudenbach am 25.02.2018

- die Wahl wird als allgemeine Briefwahl durchgeführt
- die Wahlunterlagen werden in der ersten Februarwoche zugestellt
- die ausgefüllten Wahlunterlagen können im Pfarrbüro abgegeben oder am dortigen Briefkasten eingeworfen werden.
- zu den Gottesdienstzeiten wird im Eingangsbereich der Kirche eine Wahlurne aufgestellt sein.

Termine Rüdenau

Die Wahl des Pfarrgemeinderates ist am 25.02.2018. Die Pfarrgemeinde Rüdenau hat entschieden, diese Wahl als allgemeine Briefwahl durchzuführen.

Zum Einwerfen Ihrer Wahlunterlagen steht die Wahlurne ab dem 25.01.2018 bis einschließlich 25.02.18, 18:00 Uhr, in der Kirche St. Ottilia Rüdenau.

Öffnungszeiten Pfarrbüro:

Kleinheubach: Di 15.00 - 17.00 Uhr
Do 10.00 - 12.00 Uhr
Tel: 09371/4249
Email: pfarrei.kleinheubach@bistum-wuerzburg.de
Internet: www.pg-am-engelberg.de
www.mil.main-franken-katholisch.de

Großheubach: Mi 10:00 - 12:00 Uhr in Kleinheubach
Tel: 09371/4249
Email: pfarrei.grossheubach@bistum-wuerzburg.de

Laudenbach: Di 09:00 - 11:00 Uhr
Tel: 09372/921357
Email: st-stephanus.laudenbach@bistum-wuerzburg.de

Dekan Michael Prokschi, Kirchzell (Pfarradministrator)
Tel: 09373/582
Email: michael.prokschi@bistum-wuerzburg.de

Pastoralreferentin Kerstin Gerlach
Tel: 09371/4249, 09371/9478584
0171/2180095 (außer Montag)
Email: kerstin.gerlach@bistum-wuerzburg.de

Gemeindeassistentin Simone Dempewolf
Tel: 0152/08460624
Email: simone.dempewolf@bistum-wuerzburg.de

Messbestellungen und Beiträge bitte mindestens 4 Wochen vor dem Redaktionsschluss abgeben.

Apotheken-Notdienstplan

Mi. 07.02.2018

Mäander-Apotheke	Tel. 09371 / 2944	Hauptstr. 32	Miltenberg
Mömlingtal-Apotheke	Tel. 06022 / 681857	Hauptstr. 24	Mömlingen
Do. 08.02.2018			
Engelberg-Apotheke	Tel. 09371 / 3637	Hauptstr. 11	Großheubach

Fr. 09.02.2018

Adler-Apotheke	Tel. 09371 / 9480700	Kolpingstr. 2	Bürgstadt
Apotheke Eschau	Tel. 09374 / 1266	Elsavastr. 95	Eschau

Sa. 10.02.2018

Schwanen-Apotheke	Tel. 09372 / 2440	Rathausstr. 4	Klingenberg
Nibelungen-Apotheke	Tel. 09373 / 1632	Marktplatz 11	Amorbach

So. 11.02.2018

Löwen-Apotheke	Tel. 09373 / 1616	Loehrstr. 4	Amorbach
----------------	-------------------	-------------	----------

Mo. 12.02.2018

Martins-Apotheke	Tel. 09371 / 7009	Miltenberger Str. 7	Bürgstadt
Stadt-Apotheke	Tel. 09372 / 5483	Elsenfelder Str. 3	Erlenbach

Di. 13.02.2018

Michaelis-Apotheke	Tel. 09371 / 4499	Bürgstädter Str. 26	Miltenberg
--------------------	-------------------	---------------------	------------

Mi. 14.02.2018

Nord-Apotheke	Tel. 09371 / 3130	Brückenstr. 25	Miltenberg
Franken-Apotheke	Tel. 09372 / 944494	Odenwaldstr.8	Wörth a.Main

Do. 15.02.2018

easy-Apotheke	Tel. 09371 / 6504254	In der Seehecke 1	Kleinheubach
Alte Stadt-Apotheke	Tel. 06022 / 8519	Römerstr. 35	Obernburg

Fr. 16.02.2018

Abtei-Apotheke	Tel. 09373 / 97370	Debonstr. 3 D	Amorbach
----------------	--------------------	---------------	----------

Sa. 17.02.2018

Anker-Apotheke	Tel. 09371 / 6689801	Hauptstr. 21 - 23	Miltenberg
Markt-Apotheke	Tel. 06022 / 21225	Faehrstr. 2	Kleinwallstadt

So. 18.02.2018

Mäander-Apotheke	Tel. 09371 / 2944	Hauptstr. 32	Miltenberg
Elsava-Apotheke	Tel. 06022 / 9100	Erlenbacherstr. 16	Elsenfeld

Mo. 19.02.2018

Engelberg-Apotheke	Tel. 09371 / 3637	Hauptstr. 11	Großheubach
Sonnen-Apotheke	Tel. 06022 / 8960	Marienstr. 6	Elsenfeld

Di. 20.02.2018

Adler-Apotheke	Tel. 09371 / 9480700	Kolpingstr. 2	Bürgstadt
Markt-Apotheke	Tel. 09374 / 99927	Hauptstr. 71	Mönchberg

Mi. 21.02.2018

Nibelungen-Apotheke	Tel. 09373 / 1632	Marktplatz 11	Amorbach
Turm-Apotheke	Tel. 06022 / 22744	Hauptstr. 19	Großwallstadt

(ohne Gewähr)

Zahnärztlicher Notdienst

von 10.00 - 12.00 Uhr und 18.00 - 19.00 Uhr

07.02.2018

E. Bittner	Tel.: 06028 / 5300	Bahnhofstr. 43	Sulzbach
------------	--------------------	----------------	----------

10. - 11.02.2018

J. Mannherz	Tel.: 09371 / 3145	Hauptstr. 25	Miltenberg
E.J. Müller	Tel.: 06022 / 25419	Ringstr. 3	Kleinwallstadt

12. - 13.02.2018

T. Mannherz	Tel.: 09371 / 3145	Hauptstr. 25	Miltenberg
E.U. Grote	Tel.: 06022 / 623650	Miltenberger Str. 1a	Obernburg

14.02.2018

E. J. Müller Tel.: 06022 / 25419 Ringstr. 3 Kleinwallstadt

17. - 18.02.2018

B. Neuber Tel.: 09371 / 9493087 Hauptstr. 59-61 Miltenberg
J. Barth Tel.: 09372 / 944244 Lindenstr. 4 Erlenbach

21.02.2018

J. Barth Tel.: 09372 / 944244 Lindenstr. 4 Erlenbach
(ohne Gewähr)

**Ab sofort finden Sie den aktuellen Notdienst auf unserer Homepage
www.notdienst-zahn.de – Presse – immer für die kommenden 6 Wochen im Voraus.
Notfalldienstzeiten: von 10 - 12 Uhr und 18 - 19 Uhr Anwesenheit in der Praxis,
in der übrigen Zeit besteht Rufbereitschaft.**

Tierärztliche Rufbereitschaft

Rufbereitschaftsplan der Tierärzte im Landkreis Miltenberg

10. – 11.02.2018

Johannes H. Koch Tel.: 09372/9407871 Seeweg 5 Erlenbach

17. – 18.02.2018

Meinunger & Tel.: 09371/8652 Bischoffstr. 31 Miltenberg
Wölfelschneider

(ohne Gewähr)

Telefonisch erreichbar von Freitag 19.00 Uhr bis Montag 7.00 Uhr, an Feiertagen von 19.00 Uhr am Vorabend bis 7.00 Uhr des folgenden Werktages (wenn keine abweichenden Zeiten angegeben sind).

Ärztlicher Notfalldienst

für den Bereich Klingenberg

Montag 18.00 Uhr bis Dienstag 8.00 Uhr
Dienstag 18.00 Uhr bis Mittwoch 8.00 Uhr
Mittwoch 13.00 Uhr bis Donnerstag 8.00 Uhr
Donnerstag 18.00 Uhr bis Freitag 8.00 Uhr
Freitag 13.00 Uhr bis Montag 8.00 Uhr

für den Bereich Miltenberg

Freitag ab 13.00 Uhr bis Montag 8.00 Uhr und
Mittwoch 13.00 Uhr bis Donnerstag 8.00 Uhr

Der Diensthabende ist ausschließlich über die **Telefonzentrale des Bereitschaftsdienstes** der kassenärztlichen Vereinigung (KV) zu erfahren: **Telefon 116 117**

Sie erhalten hier auch Auskunft über den diensthabenden Augenarzt.

Für lebensbedrohliche Fälle weiterhin die **112** wählen.

Notfallfax für Hörgeschädigte

aus dem Telefonnetz des Landkreises Miltenberg ist die **112**

Beratungsstelle für Senioren und pflegende Angehörige

Brückenstr. 19, Miltenberg, Tel. 09371 / 6694920,
Sprechzeiten: dienstags 15 - 17 Uhr und donnerstags 9 - 11 Uhr.
Bahnstr. 22, Erlenbach, Tel. 09372 / 9400075,
Sprechzeit: mittwochs 9 - 12 Uhr
E-Mail: info@seniorenberatung-mil.de; www.seniorenberatung-mil.de

Ökumenischer Hospizverein im Landkreis Miltenberg

bietet schwerkranken und sterbenden Menschen sowie ihren Angehörigen und Freunden Beratung, Unterstützung und Begleitung an.
Kontakt: 0176 - 34 51 20 60; www.hospizverein-miltenberg.de

Ambulanter Kinderhospizdienst

Auf vielfältige Weise unterstützen die ehrenamtlichen Mitarbeiter des Ambulanten Kinder- und Jugendhospizdienstes zahlreiche Familien mit lebensverkürzend erkrankten Kindern.
Kontakt: Ambulanter Kinder- und Jugendhospizdienst, Am Schlosspark 6, 63924 Kleinheubach, Telefon: 09371 / 660 68 51, www.akhd-miltenberg.de

PRIVATANZEIGEN

in Ihrem Amtsblatt



**Trauerfall Hochzeit
Geburtstag Geburt**

Moderne Familien-Anzeigen
zu diversen Anlässen
finden Sie ganz einfach unter
[www.hansenwerbung.de/
privatanzeigen.html](http://www.hansenwerbung.de/privatanzeigen.html)

NEU
Jetzt auch in
FARBE

HANSEN | WERBUNG.
AGENTUR MARKETING MEDIEN

Hauptstraße 8 · 63924 Kleinheubach · Tel. 0 93 71 / 44 07 · mail@hansenwerbung.de

Wir bitten um Ihre Mithilfe

Um das Ortsbild unserer Gemeinden liebenswert und attraktiv zu halten, bitten wir die Bevölkerung um Mitarbeit. Die Bauhöfe sind zwar bemüht, bei Mängeln und Schäden rasch Abhilfe zu schaffen, doch können sie dies erst, wenn sie Kenntnis davon erhalten haben.

Wer also Mängel oder Schäden an öffentlichen Einrichtungen bemerkt oder Anregungen und Kritik hierzu äußern möchte, wird gebeten, diese Seite auszufüllen und den Rathäusern der Verwaltungsgemeinschaft Kleinheubach zukommen zu lassen.

Betrifft die Gemeinde Kleinheubach Laudenbach Rüdenu



Mir ist aufgefallen (Zutreffendes bitte ankreuzen) Ortsangabe

Straßenbeleuchtung ausgefallen / defekt

Verkehrszeichen beschädigt / fehlt

Straßenschild beschädigt / fehlt

Fahrbahnmarkierung unkenntlich

Fahrbahndecke schadhaft

Rad- und Fußweg schadhaft

starke Verschmutzung

Gully verstopft

Kanaldeckel locker / klappert

mangelhafte Baustellenabsicherung

wilde Mülldeponie / Autowracks

überhängende Äste

Straßeneinsicht versperrt

Glascontainer überfüllt

Anregungen zur Ortsverschönerung

Sonstiges

Datum:

Bitte Absender angeben

mit Telefon-Nr. bzw. E-Mail-Adresse:

(Für den Fall, dass ein Rückruf erforderlich wird.)

.....
.....
.....

Wir bedanken uns für Ihre Anregungen. Haben Sie bitte Verständnis, dass die Umsetzung aus organisatorischen oder finanziellen Gründen mit zeitlicher Verzögerung verbunden sein kann und anonyme Eingaben nicht bearbeitet werden.

- Ihre Gemeindeverwaltung -

Sehen...



...und gesehen werden.

Anzeigen in Ihrem Amts- und Mitteilungsblatt sind...

... ganz nah dran:

Amtliche Nachrichten und kommunal Wissenswertes erhöhen das Leseinteresse auch für die Anzeigen in deren Umfeld deutlich.

... ganz stark gelesen:

Mehrmalige Nutzung bis zur nächsten Ausgabe und hohe Leserbindung über Jahre.

... ganz gezielt angesprochen:

Zielgerichtete Werbung durch örtliche Nähe ohne große Streuverluste.

... ganz und gar glaubwürdig:

Das seriöse redaktionelle Umfeld an Amts-, Kirchliche- und Vereins-Nachrichten wirkt sich auch positiv auf Ihre Werbebotschaft aus.

... ganz schön günstig:

Hervorragendes Preis-/Leistungsverhältnis.

HANSEN | WERBUNG.

AGENTUR MARKETING MEDIEN

- Durchschlagkräftige Marketing-Konzepte
- Erfolgreiche Werbung & Drucksachen

HANSENWERBUNG.DE

Hauptstr. 8 | 63924 Kleinheubach | Tel. 093 71 – 4407 | hansenwerbung.de

Fenster und Türen direkt vom Hersteller



LÖWE Fenster Löffler GmbH

Verkauf mit Ausstellung und Produktion:

63839 Kleinwallstadt · Siemensstraße 4

Tel. 06022-66300

info@loewe-fenster.de · www.loewe-fenster.de



Fenster • Haustüren • Garagentore • Sonnenschutz

Ihr Fachmarkt für Arbeitskleidung und -sicherheit:

Wir sind Mitglied:

SafetyWorkStore

®

Öffnungszeiten:

Mo.-Fr. 09:00 - 12:00

13:00 - 18:00

Samstag 09:00 - 14:00



MainBogen
unsere Einkaufsregion

by CHEMICS ECO Cleaners GmbH



Riesige Auswahl an

Arbeitsschuhen und Sicherheitsschuhen

Alle Größen, alle Weiten, viele Marken

S1 / S1P / S2 / S2P / S3 / S5 / SRC / ESD

Hinter den Straßenäckern 11-13

(Hinter der Schule HSG)

63906 Erlenbach a. Main

Tel: 0 93 72 / 70 80 90 - Fax: 0 93 72 / 70 80 999

Mail: info@chemics.eu

Web: www.SafetyWorkStore.de

Arbeitskleidung für

Medizin, Gastro, Industrie und Handwerk

..und vieles mehr! Besuchen Sie uns!

Traumküche mit bester Ausstattung gesucht?

BORA
EXKLUSIV-BERATUNG

PROFESSIONAL REVOLUTION 2.0



BORA

Die neue BORA Professional: Meilenstein und Symbiose aus Innovation, Ästhetik und Effektivität



Bei BORA sind Innovation und Entwicklung Teil der Unternehmensphilosophie. BORA Professional, 2007 als erstes Produkt Grundstein für das Prinzip BORA, wurde nun in Hinblick auf Innovation, Funktionalität, Einfachheit und höchste Performance perfektioniert. Ergebnis ist ein echtes, in sich geschlossenes System – eine Kombination aus Kochfeld, Abzug, Motor, Kanal (BORA Ecotube), Filter und Mauerkasten (BORA 3box), bei der Kochfeld und Kochfeldabzug im System miteinander kommunizieren.

www.bora.com

Reservieren Sie jetzt
Ihren persönlichen
Beratungstermin
unter:

Telefon
09371/9753-150

oder besuchen
Sie direkt unsere
Ausstellung!

Reinschauen lohnt sich:
Erfahrung, Kompetenz und
beste Preise – bei Broßler's
Küche Aktiv sind Sie immer richtig.

**Küchenmaße
direkt mitbringen!**

Broßler's

Küche Aktiv

ICH KOCH E VOR FREUDE!

Industriestraße 22 • 63920 Großheubach • Tel. 09371/9753-150 • www.brosslers-kueche-aktiv.de